

Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur "Qualifikationsrichtlinie"

Vorbemerkung

Die Hinweise des Bundesinnenministeriums (BMI) dienen als Arbeitsanleitung für die Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Es handelt sich bei diesen behördeninternen Hinweisen um **kein Gesetz**, die enthaltenen Auslegungen sind tendenziell restriktiv gefasst, **können rechtlich falsch** sein, und binden die Gerichte nicht. Sie müssen dementsprechend kritisch gelesen werden und dürfen nicht als "Gesetz" missverstanden werden. Dennoch ist es für Antragsteller, Beratungsstellen und Anwälte wichtig zu wissen, nach welchen internen Grundsätzen die Behörden arbeiten.

Diese Datei enthält

1. **Hinweise des Bundesministeriums des Innern** zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU L 304 v. 30.09.04, S. 12 ff.) in der Bundesrepublik Deutschland (19 Seiten)
2. **Thesepapier des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes** "Die Bedeutung der Qualifikationsrichtlinie für die Flüchtlingsarbeit", Januar 2007, geeignet als Einführung ins Thema (2 Seiten)
3. Ekkehard Hollmann, Berlin, **Asylfolgeantrag auf Grund der Qualifikationsrichtlinie**, Asylmagazin 11/2006 (8 Seiten)
4. Dr. Julia Duchrow, Berlin, **Der Schutz vor religiöser Verfolgung im Lichte der Qualifikationsrichtlinie**, Asylmagazin 04/2007 (3 Seiten)
5. **RICHTLINIE 2004/83/EG** DES RATES vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (12 Seiten)

Verwaltungsvorschriften gehören ans Licht der Öffentlichkeit

Entschließung der Arbeitsgemeinschaft der Informationsbeauftragten in Deutschland (AGID)*
www.lfd.nrw.de/pressestelle/presse_7_2_41.html

Gesetze und Verordnungen müssen veröffentlicht werden, um wirksam zu werden. Die Verwaltung in Deutschland handelt aber nicht nur aufgrund solcher allgemein zugänglicher Rechtsvorschriften, sondern orientiert sich auch an einer Fülle von Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die keineswegs überall bereits öffentlich zugänglich sind. Das gilt für fast alle Bereiche staatlicher und kommunaler Verwaltung von den Ausländerbehörden bis zu den Finanzämtern.

Obwohl dieses Binnenrecht der Verwaltung den Bürgerinnen und Bürgern weitgehend unbekannt ist, entfaltet es doch erhebliche Wirkung für sie. In vielen Fällen bilden Verwaltungsvorschriften die tägliche Grundlage für Entscheidungen mit Außenwirkung für die Betroffenen, ohne dass diese die Chance hätten, diese Grundlagen kennenzulernen. Es sollte sich in einem Rechtsstaat von selbst verstehen, dass auch alle Grundlagen staatlicher Entscheidungen offengelegt werden, ohne dass danach gesondert gefragt werden muss. Die Verwaltung hat insofern eine informationelle Bringschuld gegenüber ihren Kundinnen und Kunden. Zudem können die Bürgerinnen und Bürger aus den Verwaltungsvorschriften Ansprüche auf Gleichbehandlung ableiten, was entsprechende Informationen über deren Inhalt voraussetzt. Nur informierte Bürgerinnen und Bürger können abschätzen, ob ihre Angelegenheit fair und korrekt bearbeitet worden ist, oder ob geplante Anträge Aussicht auf Erfolg haben.

Die Arbeitsgemeinschaft der Informationsbeauftragten in Deutschland fordert deshalb, grundsätzlich alle Verwaltungsvorschriften und Richtlinien in leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen. Soweit Bundes- oder Landesbehörden, Städte und Landkreise bereits im Internet präsent sind, sollten sie alle verwaltungsinternen Regelungen, die nicht aufgrund ihres speziellen Inhalts offensichtlich der Geheimhaltung bedürfen, unaufgefordert online für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stellen. Der finanzielle Aufwand hierfür ist vergleichsweise gering, auch wenn geeignete Findhilfsmittel und Suchmaschinen zur Verfügung gestellt werden müssen. Es könnte sogar überlegt werden, ob nicht alle Vorschriften, die nicht binnen eines bestimmten Zeitraums veröffentlicht werden, ihre Gültigkeit verlieren sollten. Auf diese Weise könnte sowohl größere Transparenz des Verwaltungshandelns als auch eine Eindämmung der verwaltungsinternen Normenflut erreicht werden. In Zukunft sollte die Wirksamkeit solcher Vorschriften von vorne herein von ihrer Veröffentlichung abhängen.

**Der Arbeitsgemeinschaft der Informationsbeauftragten Deutschlands gehören die Informationsbeauftragten der Länder an, in denen Informationsfreiheitsgesetze in Kraft sind:*

- Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Landesbeauftragter für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
- Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Zum **Grundrecht auf Informationsfreiheit** und dem Zugang zu Verwaltungsvorschriften siehe auch www.datenschutzzentrum.de/faq/ifg.htm und www.lfd.nrw.de/pressestelle/download/symposium_infofreiheit.pdf

**Hinweise des Bundesministeriums des Innern
zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004
über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status
von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge
oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen,
und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
(ABl. EU L 304 vom 30. September 2004, S. 12 ff.)
in der Bundesrepublik Deutschland**

vom 13. Oktober 2006

I. Allgemeines

Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU L 304 vom 30. September 2004, S. 12 ff., „Qualifikationsrichtlinie“, im folgenden meist „Richtlinie“) ist von den Mitgliedstaaten ab dem 10. Oktober 2006 anzuwenden.

Da das Umsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union) noch beraten wird, entfaltet die Richtlinie unmittelbare Wirkung.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

II. Regelungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie regelt die Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der subsidiären Schutzgewährung und deren statusrechtliche Folgen (Aufenthaltsstatus, Arbeitsmarktzugang, Sozialhilfe, medizinische Versorgung, Integrationsmaßnahmen); darüber hinaus regelt sie die Voraussetzungen der Statusaberkennung.

Die Richtlinie enthält keine Regelungen zur Asylberechtigung nach Artikel 16a GG. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf § 60 AufenthG. An der bisherigen Rechtspraxis zu Artikel 16a GG ändert sich damit nichts.

III. Grundsätzliches zur unmittelbaren Wirkung der Richtlinie

Richtlinien sind Rechtsnormen, die an die EU-Mitgliedstaaten gerichtet sind und von den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Für die Umsetzung wird den Mitgliedstaaten regelmäßig eine Frist gesetzt. Erfolgt die Umsetzung nicht fristgemäß, so liegt ein Verstoß gegen Artikel 249 Abs. 3, Artikel 10 Abs. 1 des EG-Vertrags (EGV) vor, der die Kommission zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens veranlassen kann, Art. 226 EGV.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kommt nicht fristgerecht umgesetzten Richtlinien nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist eine unmittelbare innerstaatliche Wirkung zu, wenn die Richtlinie von ihrem Inhalt her unbedingt und hinreichend bestimmt ist, um im Einzelfall angewandt zu werden, und sie dem Einzelnen subjektiv-öffentliche Rechte einräumt oder jedenfalls seine rechtlichen Interessen schützen will.

Diese Voraussetzungen liegen im Falle der Qualifikationsrichtlinie vor; die darin enthaltenen Regelungen erfüllen zum ganz überwiegenden Teil die o.g. Erfordernisse.

Nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10.10.2006 ist die unmittelbare Wirkung der Qualifikationsrichtlinie daher unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Grundsätze von den zuständigen Behörden und den Gerichten zu beachten. Bei der unmittelbaren Wirkung der Richtlinie ist zu unterscheiden, ob das nationale Recht mit den Richtlinienbestimmungen (grundsätzlich) in Einklang steht oder nicht: Besteht grundsätzliche Kompatibilität zwischen den Regelungen, ist die nationale Bestimmung unter Berücksichtigung der Richtlinienbestimmung **richtlinienkonform auszulegen**.

Beispiel: Sowohl das nationale Recht als auch die Richtlinie sehen als asylwerhebliches Anknüpfungsmerkmal u.a. eine „bestimmte soziale Gruppe“ vor (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d) der Richtlinie). Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d) der Richtlinie enthält darüber hinaus Auslegungsbestimmungen, die im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind.

Steht dagegen nationales Recht einer Richtlinienbestimmung entgegen, so ersetzt die Richtlinienvorschrift die kollidierende nationale Bestimmung. Die Richtlinienregelung ist anstelle der einschlägigen nationalen Rechtsnormen auf das strittige Rechtsverhältnis **unmittelbar anzuwenden**.

Beispiel: Das D-Recht enthält bislang keine dem Ausschlussstatbestand des Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie entsprechende Regelung. Diese Richtlinienbestimmung ist daher unmittelbar anzuwenden.

Diese Folgen der unmittelbaren RL-Wirkung sind von Amts wegen durch die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte festzustellen, ohne dass es eines Antrags bedürfte. Vorliegend betroffen ist vor allem der materiell-rechtliche Bereich der Flüchtlingsanerkennung (§ 60 Abs. 1 AufenthG) und des subsidiären Schutzes (§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG), ferner Regelungen über die Statusaberkennung (§ 72 AsylVfG) und die Statusrechte (§§ 25, 26 AufenthG).

Grundsätzlich legt die Richtlinie nur Mindestnormen fest. Die Mitgliedstaaten können daher auch für den Antragsteller günstigere Regelungen einführen oder beibehalten. Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Günstigere Regelungen sind dann nicht zulässig, wenn diese der angestrebten Harmonisierung zuwiderlaufen würden. Diese Einschränkung ist vor allem bei den Anerkennungs Voraussetzungen von Bedeutung (Kapitel I bis VI). Hier ist das angestrebte Ziel, einen gemeinsamen Flüchtlingsbegriff und subsidiären Schutzbegriff zu schaffen, nur erreichbar, wenn eine möglichst enge Anlehnung an die in den fraglichen Bestimmungen enthaltenen Definitionen erfolgt. Ein Abweichen von den Richtlinienbestimmungen ist insbesondere auch dann nicht möglich, wenn die Richtlinie ausdrücklich vorsieht, dass bestimmte Vorteile, Rechte, Leistungen nicht gewährt werden dürfen, oder zu entziehen sind (z.B. Ausschlussklauseln in Artikel 12 Abs. 2: „ist ausgeschlossen“). Für die unmittelbare Wirkung der Richtlinie bedeutet dies, dass die Anerkennungs Voraussetzungen möglichst wortgetreu übernommen werden sollten; von den Regelungen, mit denen bestimmte Vorteile ausdrücklich versagt werden, darf nicht abgewichen werden.

Nachfolgend wird im Einzelnen dargestellt, inwieweit bei der richtlinienkonformen Auslegung nationaler Bestimmungen Richtlinienvorgaben zu beachten sind bzw. inwieweit eine unmittelbare Anwendung der Richtlinienbestimmungen erforderlich ist. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wurden die zu beachtenden Richtlinienbestimmungen in die jeweiligen nationalen Vorschriften eingefügt. Dies ist allerdings nur ein Hilfsmittel, mit dem die Regelung im Gesetzesgefüge verständlicher werden soll. Bei der Rechtsanwendung ist nicht auf diese nachfolgenden modifizierten Regelungen, sondern unmittelbar auf die fragliche Richtlinienbestimmung Bezug zu nehmen (siehe im Einzelnen dazu: „V. Tenorierung und Bescheidbegründung“).

IV. Die einzelnen Regelungen der Qualifikationsrichtlinie

1. Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Konvention

1.1 Anerkennung als Konventionsflüchtling

§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist **richtlinienkonform auszulegen**. Hierbei sind die Artikel 4 Abs. 4 und die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie zu beachten.

Die Anwendung des § 60 Abs. 1 Satz 1 erfolgt mit folgender Maßgabe (Änderung im Fettdruck hervorgehoben):

§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG

In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist; **für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG ergänzend anzuwenden.**

Anwendungshinweise

Die in Bezug genommenen Richtlinienbestimmungen enthalten wesentliche Definitionen und Auslegungshinweise zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Flüchtlingsbegriffs (z.B. zu den asylverheblichen Merkmalen Rasse, Religion usw.) und damit zusammenhängenden Konzepten (z.B. inländische Fluchtalternative). Soweit es in der konkreten Fallgestaltung auf deren Auslegung ankommt, ist künftig **unmittelbar** auf die entsprechende Richtlinienbestimmung zurückzugreifen, z.B. für den Begriff „politische Überzeugung“ auf die in Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e) enthaltene Definition, für den „internen Schutz“ auf die Bestimmungen des Artikel 8.

Die in der D-Rechtspraxis, insbesondere der Rechtsprechung, zu den einzelnen Elementen entwickelten Grundsätze können nur beibehalten werden, sofern sie mit den Richtlinienbestimmungen vereinbar sind. Auf wesentliche Abweichungen der Richtlinienbestimmungen von der bisherigen D-Rechtspraxis wird nachfolgend hingewiesen.

Im Einzelnen:

Vorfluchtgründe, Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie

Die Regelung entspricht im Ergebnis dem im bestehenden Recht geltenden Grundsatz, dass im Falle einer Vorverfolgung ein herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab Anwendung findet, es sei denn, die fluchtbegründenden Umstände bestehen nicht mehr.

Akteure, die Schutz bieten können, Artikel 7 der Richtlinie

Die Regelung verdeutlicht, dass Flüchtlingsschutz nachrangig ist gegenüber einer im Herkunftsland bestehenden Schutzmöglichkeit.

Absatz 1 bestimmt den Kreis derer, die im Herkunftsland Schutz gewähren können. Neben dem Staat kommen hierfür auch Parteien und Organisationen einschließlich internationaler Organisationen in Betracht, sofern sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. Für die Frage, ob Parteien oder Organisationen einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, ist kein quantitativer Maßstab anzulegen. Es kommt nicht darauf an, dass der flächenmäßig überwiegende Teil des Staatsgebiets kontrolliert wird; vielmehr genügt es, wenn über ein größeres Gebiet oder eine Region die effektive Gebietskontrolle ausgeübt wird (vgl. Erwägungsgrund 19 der Richtlinie).

Die Einbeziehung internationaler Organisationen trägt dem Gedanken Rechnung, dass etwa auch im Rahmen friedensstiftender Aktionen der Völkergemeinschaft, z. B. durch Friedenstruppen, Schutz gewährt werden kann.

Absatz 2 stellt klar, dass Schutz im Herkunftsland generell dann zu erlangen ist, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure in geeigneter Weise gegen die Verfolgung vorgehen, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften und Verfahren zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen. Erforderlich ist außerdem, dass der Betreffende die Möglichkeit hat, auf diese Schutzmöglichkeiten zurückzugreifen. Eine absolute Schutzgarantie vor jedweden Gefahren ist nicht Voraussetzung; die Schutzakteure müssen lediglich grundsätzlich fähig und auch willens sein, den notwendigen Schutz zu gewähren.

Nach Absatz 3 sind für die Beurteilung der Frage, ob internationale Organisationen einen Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, die in einschlägigen Rechtsakten des Rates der Europäischen Gemeinschaften aufgestellten Leitlinien zu berücksichtigen. Nach einer Erklärung im Ratsprotokoll zur Qualifikationsrichtlinie ist vorgesehen, dass diese Leitlinien anlassbezogen erstellt werden und auch zu der Frage

Stellung nehmen, ob durch die internationalen Organisationen Schutz vor Verfolgung gewährleistet wird.

Interner Schutz, zu Artikel 8 der Richtlinie

Der Begriff interner Schutz entspricht dem D-Rechtsbegriff der inländischen Fluchtalternative. Die Regelung verdeutlicht die Nachrangigkeit der Flüchtlingsanerkennung und schließt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus, wenn an einem Ort im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung gefunden werden kann.

Nach Absatz 1 setzt die interne Schutzmöglichkeit voraus, dass am Zufluchtsort Verfolgung durch die in Artikel 6 genannten Akteure nicht droht und vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält.

Der Antragsteller muss am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d.h. es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein. Fehlt es an einer Existenzgrundlage, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind. Soweit in derartigen Fällen die D-Rechtsprechung bislang eine inländische Fluchtalternative angenommen hat, ist dieser Auffassung nicht mehr zu folgen.

Nach Absatz 1 ist darüber hinaus erforderlich, dass das Zufluchtsgebiet für den Antragsteller tatsächlich erreichbar ist.

Absatz 2 legt die Prüfkriterien für die Tatbestandsvoraussetzungen nach Absatz 1 fest. Für die Frage, ob der Antragsteller vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es danach allein auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an. Die Voraussetzungen für den internen Schutz müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag vorliegen. Dies gilt auch für die Frage der Erreichbarkeit des Zufluchtsortes. Eine interne Schutzmöglichkeit liegt daher auch dann vor, wenn sie zwar im Zeitpunkt der Ausreise noch nicht bestanden hat oder nicht erreichbar war, diese Voraussetzungen aber im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sind.

Nach Absatz 3 stehen tatsächliche Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland der Annahme einer internen Schutzmöglichkeit nicht entgegen. Tatsächliche Hindernisse liegen vor, wenn die Rückkehr oder Rückführung z.B. wegen fehlender Verkehrsverbindungen nicht möglich ist.

Verfolgungshandlungen, Artikel 9 der Richtlinie

Artikel 9 der Qualifikationsrichtlinie enthält Hinweise zur Auslegung des Begriffs „Verfolgung“.

Absatz 1 legt abstrakt die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verfolgungshandlung fest.

Buchstabe a) behandelt die Verfolgungsrelevanz einmaliger Eingriffshandlungen oder mehrfacher Eingriffshandlungen derselben Art. Es kommen nur schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte als Verfolgungshandlungen in Betracht. Dazu gehören vor allem, aber nicht ausschließlich, Eingriffe in die nicht derogierbaren Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, u.a. das Recht auf Leben, Schutz vor Folter und vor erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung. Eingriffe in andere Rechte kommen als Verfolgungshandlungen in Betracht, wenn sie mit den notstandsfesten Rechten der EMRK vergleichbar sind, z.B. schwerwiegende Eingriffe in das Recht auf Freiheit. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Verfolgung sowohl auf einem einmaligen Eingriff als auch auf mehrfachen Eingriffen derselben Art beruhen kann. Damit wird verdeutlicht, dass für die Frage, ob eine Verfolgung vorliegt, einzelne Verfolgungshandlungen nicht isoliert voneinander betrachtet werden dürfen; vielmehr ist die Frage auf der Grundlage einer Gesamtschau aller relevanten Maßnahmen zu beantworten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die bloße Addition von für sich genommen noch nicht verfolgungserheblichen Eingriffen ab einer bestimmten Häufigkeit Verfolgung darstellt. Auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob die wiederholten Eingriffe als Ganzes die Schwelle der schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte überschreiten.

Buchstabe b) regelt die Verfolgungsrelevanz unterschiedlicher Eingriffshandlungen, wenn diese kumuliert durchgeführt werden. Eine Verfolgung liegt auch hier nur vor, wenn die Eingriffe in ihrer Gesamtheit einer schweren Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen. Dies ist im Wege einer Gesamtschau aller erheblichen Umstände zu beurteilen.

In Absatz 2 werden – nicht abschließend – Beispiele für Verfolgungshandlungen genannt. Die Beispiele in Absatz 2 Buchstabe a) bis d) und Buchstabe f) entsprechen im Wesentlichen der deutschen Rechtspraxis.

Absatz 2 Buchstabe e) regelt, dass Bestrafungen oder Verfolgungen wegen Militärdienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und vergleichbaren Straftaten auch Verfolgung im Sinne von Absatz 1 sein können. Damit wird klargestellt, dass

eine Strafverfolgung in diesen Fällen nicht zu den flüchtlingsrechtlich unerheblichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Kriegs- und Wehrdienstes eines Staates zählt. Zugleich wird damit ein Wertungswiderspruch vermieden: Wenn einerseits die Teilnahme an Kriegsverbrechen und ähnlichen Taten strafrechtlich sanktioniert ist (vgl. etwa Artikel 8 des sog. Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes) und zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung und auch der subsidiären Schutzgewährung führt (vgl. § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG), kann andererseits die Weigerung, an solchen Taten teilzunehmen, nicht als flüchtlingsrechtlich irrelevant eingestuft werden. Der in der D-Rechtspraxis bisher verschiedentlich vertretenen Auffassung, wonach eine Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung – abgesehen von den polit-malus-Fällen – grundsätzlich keine Asylrelevanz besitzt, kann damit nicht mehr gefolgt werden.

Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstabe e) liegt nur dann vor, wenn der Betreffende zu Handlungen gezwungen werden würde, für die er persönlich zur Verantwortung gezogen werden könnte. Die bloße Teilnahme an einem als völkerrechtswidrig angesehenen Konflikt reicht dafür in der Regel noch nicht aus. Vielmehr sind Handlungen erforderlich, für die der Betreffende nach dem humanitären Völkerrecht strafrechtlich belangt werden könnte. Ob eine solche Handlung vorliegt, richtet sich nach den einschlägigen internationalen Vertragswerken, u.a. den Genfer Konventionen von 1949. Zu beachten ist dabei, dass nicht jeder Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht die für Artikel 9 erforderliche Schwere aufweist, sondern nur solche Verstöße dafür in Betracht kommen, die eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen.

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass allein das Vorliegen einer Verfolgungshandlung für eine Flüchtlingsanerkennung noch nicht ausreicht; vielmehr muss immer auch ein Verfolgungsgrund im Sinne von Artikel 10 der Qualifikationsrichtlinie vorliegen.

Verfolgungsgründe, Artikel 10 der Richtlinie

Die Vorschrift zählt die Verfolgungsgründe abschließend auf. Sie sind identisch mit den in der Genfer Konvention enthaltenen Verfolgungsgründen.

Absatz 1 enthält Auslegungshinweise zu den einzelnen Verfolgungsgründen. Sie entsprechen weitgehend der bestehenden Rechtspraxis.

Nach Absatz 1 Buchstabe b) umfasst der Begriff der Religion „insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse

Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“. Damit werden nicht einzelne Schutzgüter aufgezählt; vielmehr handelt es sich um die verschiedenen Arten der Glaubensüberzeugung und die verschiedenen Formen, in denen sich eine Glaubensüberzeugung manifestieren kann. Asylrelevante Verfolgung kann vorliegen, wenn die Verfolgung an die genannten Glaubensüberzeugungen und Glaubensmanifestationen anknüpft.

Allerdings ist die bloße Unterbindung von Glaubensmanifestationen, dazu zählt auch die religiöse Betätigung im öffentlichen Bereich, dafür regelmäßig nicht ausreichend. Die Richtlinie will nicht jegliche Handlung mit Religionsbezug schützen, sondern die mit der Menschenwürde untrennbar verknüpften Glaubensüberzeugungen. Die Asylrelevanz religionsbezogener Eingriffe bemisst sich immer danach, ob eine hinreichend schwerwiegende Rechtsgutverletzung im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie vorliegt. Dies ist grundsätzlich anzunehmen, wenn die religiöse Betätigung Sanktionen nach sich zieht, die einen Eingriff nach Artikel 9 der Richtlinie darstellen.

Einschränkungen der religiösen Betätigung als solche stellen nur dann Eingriffe im Sinne von Artikel 9 dar, wenn die Religionsausübung gänzlich unterbunden wird oder wenn sie zu einer Beeinträchtigung des unabdingbaren Kernbereichs einer Religion führen, auf den zu verzichten dem Gläubigen nicht zugemutet werden kann.

Soweit ein unverfolgt ausgereister Antragsteller geltend macht, er habe wegen einer in Deutschland erfolgten Konversion Verfolgung zu befürchten, ist deshalb immer zu prüfen, welche Glaubensprinzipien für eine Religion *unabdingbar* sind und inwieweit die Beachtung dieser Glaubensprinzipien den Betroffenen im Herkunftsland gefährden. Zu den unabdingbaren Glaubensprinzipien kann *im Einzelfall* auch die öffentliche Religionsausübung zählen. Der Grundsatz, dass nur die Religionsausübung im privaten Bereich („*forum internum*“) geschützt ist, gilt daher nicht mehr uneingeschränkt. Allerdings kann die öffentliche Religionsausübung nur dann zu den unabdingbaren Elementen einer Religion gerechnet werden, wenn sie zu dem für die Menschenwürde unverzichtbaren Teil des religiösen Selbstverständnisses zu zählen ist. Die hierbei zu beachtenden Kriterien sind vergleichbar mit denjenigen, die bislang für die Feststellung des religiösen Existenzminimums maßgeblich waren.

Bei der Prüfung der Verfolgungswahrscheinlichkeit und der Glaubwürdigkeit von Antragstellern, die sich auf eine Konversion berufen, sind Artikel 5 Abs. 1 und 2, sowie im Folgeverfahren Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie zu beachten.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d) enthält die grundlegende Definition für den Begriff „bestimmte soziale Gruppe“. Danach können gemeinsame Merkmale einer bestimmten sozialen Gruppe angeborene Merkmale sein, z. B. bestimmte körperliche Eigenschaften (einschließlich Behinderungen), ein gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann, z.B. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht, oder gemeinsame Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die für die Identität oder das Gewissen der Betroffenen essentiell sind.

Neben den genannten Merkmalen ist für das Vorliegen einer bestimmten sozialen Gruppe immer Voraussetzung, dass die Gruppe eine deutlich abgegrenzte Identität innerhalb der Gesellschaft des Herkunftslandes besitzt. Dies ist etwa der Fall, wenn die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft diskriminiert wird.

Nach Buchstabe e) kann - abhängig von den Gegebenheiten im Herkunftsland - eine sexuelle Ausrichtung, z. B. die Homosexualität, bestimmendes Merkmal für eine soziale Gruppe sein. Dagegen kann eine sexuelle Ausrichtung nicht Merkmal für eine bestimmte soziale Gruppe sein, wenn deren Ausübung nach deutschem Recht zugleich eine strafbare Handlung darstellt, z. B. Pädophilie.

Ausdrücklich geregelt ist auch, dass geschlechterspezifische Aspekte zu berücksichtigen sind. Geschlechtszugehörigkeit ist dabei nicht im rein biologischen Sinne zu verstehen; vielmehr bezieht sich der Begriff „Geschlecht“ (wie „gender“ in der englischen Fassung der Richtlinienbestimmung) vor allem auf die Rolle von Mann und Frau im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext. Die Regelung entspricht im Ergebnis der im geltenden Recht enthaltenen Bestimmung (§ 60 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes). Eine unmittelbare Anwendung dieser Richtlinienregelung ist daher nicht erforderlich (s.u. zur geschlechtsspezifischen Verfolgung).

Weitere Einzelheiten zur „bestimmten sozialen Gruppe“ sind der Dienstanweisung zur „Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ zu entnehmen.

Absatz 3 enthält den bereits im geltenden Recht angewandten Grundsatz, dass die dem Verfolgten nur zugeschriebenen Verfolgungsmerkmale tatsächlichen Verfolgungsmerkmalen gleich stehen.

Geschlechtsspezifische Verfolgung, Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d) der Richtlinie

Die Regelung zur geschlechtsspezifischen Verfolgung in § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist weiterhin anzuwenden. Die entsprechende Richtlinienbestimmung (Artikel 10 Abs. 1

Buchstabe d) führt zu keiner Änderung der Vorschrift (s.o.) und ist daher nicht unmittelbar anzuwenden.

Verfolgungsakteure, Artikel 6 der Richtlinie

Die Regelung zu den Verfolgungsakteuren in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ist weiterhin anzuwenden. Die entsprechende Richtlinienbestimmung (Artikel 6) führt zu keiner Änderung der Vorschrift und ist daher nicht unmittelbar anzuwenden.

1.2 Ausschlussstatbestände, Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a) und Absatz 2 der Richtlinie

Im Hinblick auf eine **richtlinienkonforme Auslegung** der Ausschlussstatbestände des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG sind die Regelungen über die Tatbeteiligung nach Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie zu beachten. Die Regelungen stellen klar, dass die Ausschlussklauseln nicht nur bei Tätern, sondern auch bei Tatbeteiligten anzuwenden sind.

Darüber hinaus ist in **unmittelbarer Anwendung** der Richtlinie eine Ergänzung der Ausschlussstatbestände um die Regelung des Artikels 12 Abs. 1 Buchstabe a) erforderlich. Die Regelung beinhaltet, dass Ausländer, die bereits den Schutz der Vereinten Nationen nach Artikel 1 D der Genfer Konvention genießen, keine Flüchtlinge im Sinne von Satz 1 sind. Dies betrifft gegenwärtig nur palästinensische Flüchtlinge, die dem Mandat der UNRWA (United Nations Relief and Work Agency for Palestinian Refugees in the Near East) unterstehen.

Die Anwendung des § 60 Abs. 8 AufenthG erfolgt mit folgender Maßgabe (Änderung im Fettdruck hervorgehoben):

§ 60 Abs. 8 AufenthG

(8) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling **eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden**, oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den

Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. **Satz 2 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben. Ein Ausländer ist auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.**

1.3 Ausschluss des Familienabschiebungsschutzes, Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 14 Abs. 4 der Richtlinie

Bei der Gewährung von Familienabschiebungsschutz gemäß § 26 Abs. 4 AsylVfG sind - in **unmittelbarer Anwendung** der Richtlinie - die Ausschlussklauseln des Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie zu beachten. Danach sind Personen, die Straftaten im Sinne von Artikel 12 Abs. 2 begangen haben, vom Flüchtlingsstatus auszuschließen. Die Vorschrift ist zwingend und gilt auch für die Fälle, in denen die Anerkennung von einem Stammberechtigten abgeleitet wird (vgl. auch Artikel 23 Abs. 3 der Richtlinie, der bestimmt, dass Familienangehörige, die die Ausschlussklauseln erfüllen, keine Statusrechte vom stammberechtigten Flüchtling ableiten können). Personen, die unter Artikel 14 Abs. 4 i.V.m. Erwägungsgrund 23 der Richtlinie fallen, können vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen werden. Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 14 Abs. 4 der Richtlinie entsprechen § 60 Abs. 8 Satz 2 bzw. Satz 1 AufenthG.

Die Anwendung des § 26 AsylVfG erfolgt mit folgender Maßgabe (Änderung im Fettdruck hervorgehoben):

§ 26 AsylVfG

(1) Der Ehegatte eines Asylberechtigten wird auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter **unanfechtbar** ist,
2. die Ehe schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. der Ehegatte einen Asylantrag vor oder gleichzeitig mit dem Asylberechtigten oder unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter **unanfechtbar** ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen

ist. Für im Bundesgebiet nach der unanfechtbaren Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Kinder eines Ausländers, der nach Absatz 2 als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

(4) Ist der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt worden, wurde für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Feststellung, dass für den Ehegatten und die Kinder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. **Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ehegatten und Kinder, die die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes erfüllen.**

Ergänzender Hinweis: Auch das Familienasyl ist in diesen Fällen des § 60 Abs. 8 AufenthG zu versagen. Wenn Gründe vorliegen, die Asylanerkennung des Stammberechtigten zu versagen (vgl. § 30 Abs. 4 AsylVfG), dann müssen diese Versagungsgründe nach Sinn und Zweck der Regelung erst recht gelten, wenn kein eigener Asylgrund vorliegt, sondern nur Familienasyl in Betracht kommt (vgl. - für die Drittstaatenregelung, § 26a AsylVfG - BVerwGE 104, 347-353). Im Richtlinienumsetzungsgesetz soll dies durch eine Änderung von § 26 Abs. 3 AsylVfG klargestellt werden. Damit wird ferner vermieden, dass die Richtlinienbestimmungen, die den Ausschluss vom Flüchtlingsschutz *zwingend* vorschreiben, durch die Gewährung des (nationalen) Asylrechts - jedenfalls im Ergebnis - umgangen werden.

1.4 Erlöschen des Flüchtlingsstatus, Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie

§ 72 Abs. 1 AsylVfG ist – in **unmittelbarer Anwendung** der Richtlinie - um die Regelung in Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d) der Richtlinie zu ergänzen. Danach erlischt die Flüchtlingsanerkennung auch im Falle einer Rückkehr ins und Niederlassung im Herkunftsland.

Die Anwendung des § 72 AsylVfG erfolgt mit folgender Maßgabe (Änderung im Fettdruck hervorgehoben)

§ 72 AsylVfG

Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, erlöschen, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,

1a. freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat,

2. ...

2. Subsidiäre Schutzgewährung

2.1 Grundsätzliches

Bei der subsidiären Schutzgewährung nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG sind die Richtlinienbestimmungen Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2, Artikel 6 bis 8 sowie Artikel 15 zu berücksichtigen.

Zentrale Bestimmung ist Artikel 15 der Richtlinie. Danach ist subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Artikel 15 Buchstabe a);
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Ausländers im Herkunftsland, Artikel 15 Buchstabe b);
- ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts, Artikel 15 Buchstabe c).

Schutzgewährungen aus anderen als den genannten Gründen fallen nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie und bleiben damit in der nationalen Zuständigkeit. Hierzu wird im Erwägungsgrund 9 der Richtlinie ausgeführt, dass Ausländer, denen aus humanitären oder familiären Ermessensgründen ein Bleiberecht gewährt wird, nicht vom Geltungsbereich der Richtlinie erfasst werden. Dazu zählen etwa krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse oder allgemeine wirtschaftliche Notlagen im Herkunftsland.

2.2 Die Anwendung der Richtlinienbestimmungen

Die Richtlinienregelungen des Artikels 15 sind zum Teil bereits in § 60 Abs. 2 ff. AufenthG enthalten. Insofern sind die D-Regelungen durch die Richtlinienregelungen zu ergänzen.

Zu beachten ist, dass die Richtlinienbestimmungen über Vorverfolgung (Artikel 4 Abs. 4), Nachfluchtgründe (Artikel 5 Abs. 1 und 2), Verfolgungsakteure (Artikel 6), Schutzakteure (Artikel 7), interner Schutz (Artikel 8), nicht nur für die Flüchtlingsaner-

kennung, sondern auch für den internationalen subsidiären Schutz nach Artikel 15 gelten.

Damit sind alle drei subsidiären Schutzalternativen grundsätzlich auch im Falle nicht-staatlicher Eingriffe anwendbar.

Im Einzelnen:

2.3 Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, Artikel 15 Buchstabe b) der Richtlinie

Artikel 15 Buchstabe b) ergänzt § 60 Abs. 2 AufenthG. Artikel 15 Buchstabe b) ist insoweit unmittelbar anzuwenden, als die Vorschrift ein Abschiebungsverbot auch für die Fälle einer drohenden „unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung“ vorsieht. Die Anwendung des § 60 Abs. 2 AufenthG erfolgt danach mit folgender Maßgabe (Ergänzung im Fettdruck hervorgehoben):

§ 60 Abs. 2 AufenthG

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter, einer **unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung** unterworfen zu werden. **Bei der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach Satz 1 gelten Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2 und die Artikel 6 bis 8 der Richtlinie 2004/83/EG.**

2.4 Todesstrafe, Artikel 15 Buchstabe a) der Richtlinie

Artikel 15 Buchstabe a) ergänzt § 60 Abs. 3 AufenthG. Eine **richtlinienkonforme Auslegung** der deutschen Vorschrift erfordert, dass - im Unterschied zur bisherigen Rechtspraxis - bereits die Verhängung der Todesstrafe zur subsidiären Schutzgewährung führt. Die Anwendung des § 60 Abs. 3 AufenthG erfolgt danach mit folgender Maßgabe (Ergänzung im Fettdruck hervorgehoben):

§ 60 Abs. 3 AufenthG

(3) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der **Verhängung oder Vollstreckung** der Todesstrafe besteht. In diesen Fällen finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung. **Bei der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach Satz 1 gelten Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2 und die Artikel 6 bis 8 der Richtlinie 2004/83/EG.**

2.5 Gefahr für Leib und Leben im Zusammenhang mit internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikten, Artikel 15 Buchstabe c) der Richtlinie

Artikel 15 Buchstabe c) ist ein Unterfall des § 60 Abs. 7 AufenthG und regelt die subsidiäre Schutzgewährung in Fällen willkürlicher Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten. Die bestehende D-Regelung ist richtlinienkonform auszulegen. Subsidiärer Schutz wird danach nur Angehörigen der Zivilbevölkerung gewährt, nicht aber Personen mit Kombattantenstatus. Die Schutzgewährung setzt kriegerische Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehr Staaten oder innerhalb eines Staates voraus. Der völkerrechtliche Begriff „bewaffneter Konflikt“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen ab einer bestimmten Größenordnung in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Für innerstaatliche bewaffnete Konflikte ist ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erforderlich. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Örtlich und zeitlich begrenzte Bandenkriege fallen regelmäßig nicht darunter. Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehende Gefahren genügen allein nicht. Es muss für den Betroffenen eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein. Eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein.

Die Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG erfolgt danach mit folgender Maßgabe (Ergänzung im Fettdruck hervorgehoben):

§ 60 Abs. 7 AufenthG

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. **Von der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist. Bei der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach Satz 2 gelten Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2 und die Artikel 6 bis 8 der Richtlinie 2004/83/EG.** Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

Satz 4 regelt die Schutzgewährung im Falle von Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, von denen die Bevölkerung eines Landes oder Teile der Bevölkerung allgemein betroffen sind. Derartige Gefahren können typischerweise auch Auslöser von Massenfluchten sein, z. B. im Zusammenhang mit Bürgerkriegen. Subsidiärer Schutz, der auf der Basis einer Einzelfallprüfung gewährt wird, ist nicht das geeignete Instrument zur Bewältigung von Massenfluchtsituationen. Vielmehr sind hier nur gruppenspezifische Regelungen

sinnvoll. Nach Satz 4 soll daher in diesen Fällen vorrangig Schutz in Form von Abschiebungsstoppregelungen durch die obersten Landesbehörden gewährt werden. Eine entsprechende Regelung ist in § 60 Abs. 7 Satz 2 des bestehenden Rechts enthalten. Auch die Qualifikationsrichtlinie sieht für allgemeine Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten Ausnahmeregelungen vor (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie: „Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre“).

V. Tenorierung und Bescheidbegründung

1. Tenorierung

- *Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG*: Beibehaltung der bisherigen Tenorierung.

- *Subsidiärer Schutz bei Gefahren nach Artikel 15 der Richtlinie*: Beibehaltung der bisherigen Tenorierung. Ausnahme: Sofern subsidiärer Schutz wegen einer drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung (Artikel 15 Buchstabe b) der Richtlinie) gewährt wird, ist die einschlägige D-Regelung zusammen mit der sie ergänzenden Richtlinienbestimmung im Tenor zu nennen (z.B.: § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Artikel 15 Buchstabe b) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004).

- *Soweit keine Flüchtlingsanerkennung erfolgt und/oder kein subsidiärer Schutz gewährt wird, ist wie bisher zu tenorieren.*

Abschiebungsandrohung, Ausreisefrist, Rechtsmittelfrist wie bei negativen Entscheidungen zu § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2, Abs. 3 bzw. Abs. 7 AufenthG.

2. Bescheidbegründung

Die einschlägigen Richtlinienbestimmungen sind in der Begründung anzugeben. Dabei ist jeweils auch darzulegen, ob eine richtlinienkonforme Auslegung der D-Bestimmungen erfolgt ist oder ob die Richtlinienbestimmungen unmittelbar angewendet wurden.

Zitierweise: „Artikel X der Richtlinie 2004/84/EG des Rates vom 29. April 2004“.

VI. Informationspflichten, Artikel 22 der Richtlinie

Die nach Artikel 22 dem Flüchtling und dem subsidiär Schutzberechtigten zu gewährenden Informationen über seine Rechte und Pflichten sind dem Bescheid beizufügen.

VII. Rechtsfolgen der Flüchtlingsanerkennung und der subsidiären Schutzgewährung

1. Aufenthaltstitel, Artikel 24 der Richtlinie

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu beachten, dass die Richtlinie für Flüchtlinge grundsätzlich einen Aufenthaltstitel mit mindestens dreijähriger Dauer (Artikel 24 Abs. 1), für subsidiär Schutzberechtigte einen Aufenthaltstitel mit mindestens einjähriger Dauer (Artikel 24 Abs. 2) vorsieht.

Für Flüchtlinge nach § 60 Abs. 1 AufenthG und subsidiär Schutzberechtigte im Sinne der Richtlinie (siehe Artikel 15) ist § 26 AufenthG mit folgender Maßgabe anzuwenden (Änderung im Fettdruck hervorgehoben):

§ 26 Abs. 1 AufenthG

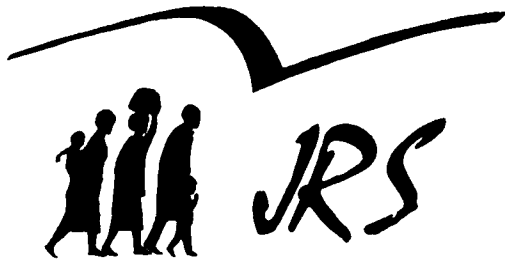
Die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, in den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. **In den Fällen des § 25 Abs. 2 wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt, in den Fällen des § 25 Abs. 3 für mindestens ein Jahr.**

2. Ausschlussgründe bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels

Nach Artikel 24 Abs. 2 der Richtlinie haben subsidiär Schutzberechtigte grundsätzlich einen Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Ausnahmen sind nur unter den in der Richtlinie genannten Voraussetzungen zulässig. Die Richtlinie beinhaltet keine Ausschlussgründe wie sie in § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG vorgesehen sind. § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ist daher nicht anwendbar auf subsidiär Schutzberechtigte im Sinne der Richtlinie. § 10 Abs. 3 AufenthG ist daher mit folgender Maßgabe anzuwenden (Änderung im Fettdruck hervorgehoben):

§ 10 Abs. 3 AufenthG

Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden. Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 finden im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung; **Satz 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn dem Ausländer Gefahren im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 2004/83/EG drohen.**



Thesenpapier für die Sitzung des Berliner Flüchtlingsrates am 31.1.2007

Die Bedeutung der „Qualifikationsrichtlinie“ für die Flüchtlingsarbeit

1. Die Frist für die Umsetzung der *Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes*¹ in das nationale Recht ist am 10.10.2006 abgelaufen. Seither sind diejenigen Regelungen in der Richtlinie, die hinreichend bestimmt sind und sich zugunsten einer natürlichen Person auswirken, **unmittelbar anwendbar**.
2. Die Richtlinie enthält im wesentlichen Regelungen darüber,
 - wer als Flüchtling anerkannt werden soll;
 - wer subsidiären Schutz² erhalten soll;
 - welche Rechte mit der Anerkennung als Flüchtling verbunden sein sollen;
 - welche Rechte mit der Zuerkennung subsidiären Schutzes verbunden sein sollen.
3. Felder, auf denen die Richtlinie über das deutsche Recht hinausgeht:

Themenfeld	deutsches Recht	Richtlinie
Verfolgungs- begriff	Art. 16a I GG, § 60 I AufenthG (in Auslegung durch Gerichte): Verfolgung ist Verletzung des „Kernbereichs“ eines Menschenrechts	Art. 9 I: „schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte“ bzw. „Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen“
inländische Fluchtalterna- tive	Art. 16a I GG, § 60 I AufenthG (in Auslegung durch Gerichte): <ul style="list-style-type: none"> • Erreichbarkeit • keine Verfolgungsgefahr • keine unmittelbare Lebensgefahr • keine Zumutbarkeitsprüfung • keine Prüfung der individuellen Umstände 	Art. 8: <ul style="list-style-type: none"> • Erreichbarkeit • keine Verfolgungsgefahr • Zumutbarkeit: »von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält« • Prüfung der allgemeinen Gegebenheiten und der persönlichen Umstände
Wehrdienst- verweigerung	Art. 16a I GG, § 60 I AufenthG (in Auslegung durch Gerichte): nur relevant bei „Politmalus“	Art. 9 II Bst. e): »Als Verfolgung ... können unter anderem die folgenden Handlungen gelten: ... Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des Art. 12 Abs. 2 [Kriegsverbrechen, schwerwiegende Verbrechen u. dgl.] fallen.«

¹ ABI. L 304, 30.9.2004, S. 12

² d.h. Abschiebungsschutz trotz fehlender Flüchtlingsanerkennung

Themenfeld	deutsches Recht	Richtlinie
Verfolgung wegen Religionszugehörigkeit	Art. 16a I GG, § 60 I AufenthG: Die Verfolgung muss in die nichtöffentliche Ausübung der Religion („forum internum“) eingreifen.	Art. 10 I Bst. b): »Der Begriff der Religion umfasst insbesondere ... die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich , allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.«
Abschiebungsschutz wegen allgemeiner Gefahren im bewaffneten Konflikt	§ 60 VII AufenthG: » ¹ Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. ² Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt.«	Art. 15 Bst. c): »Als ernsthafter Schaden gilt ... eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.«

4. Schlussfolgerungen:

- Sind die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt, ist entweder ein Aufenthaltstitel zu erteilen, der unmittelbar auf die Richtlinie zurückgeht (Art. 24 I RL), oder – wohl sinnvoller – ein Aufenthaltstitel in richtlinienkonformer Anwendung des deutschen Rechts zu erteilen (d.h. nach § 25 I-III AufenthG).
- Ist ein Asyl- oder ein auf die Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote gerichtetes Verfahren anhängig und sind die – weitergehenden – Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinie erfüllt, sollte dies in das Verfahren eingebracht werden.
- § 77 I AsylVfG: In Streitigkeiten nach diesem Gesetz stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird.
- Ist ein Asyl- oder Abschiebungsschutzverfahren bereits negativ abgeschlossen, sind jetzt aber die Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinie erfüllt, sollte ein Folgeantrag oder ein Wiederaufgreifensantrag geprüft werden.
- § 71 I AsylVfG: Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.
- § 51 VwVfG: (1) Die Behörde hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn
 1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder **Rechtslage** nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat; ...
 - (3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. ...
- (5) Die Vorschriften des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 49 Abs. 1 bleiben unberührt.
→ **Verpflichtung zum Wiederaufgreifen von Amts wegen!**

Aus der Beratungspraxis

Ekkehard Hollmann, Berlin

Asylfolgeantrag auf Grund der Qualifikationsrichtlinie

Am 10.10.2006 ist die Umsetzungsfrist für die Qualifikations- oder Anerkennungsrichtlinie¹ abgelaufen. Die Richtlinie setzt verbindliche Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten Schutzsuchende als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkennen oder ihnen subsidiären Schutz gewähren müssen. Das führt in Deutschland an mehreren Punkten zu erheblichen Verbesserungen für Asylsuchende. Dieser Beitrag erörtert die Möglichkeiten, auf dieser Grundlage Folgeanträge oder Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zu stellen.

I. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Im Asylrecht existieren zwei Wege, mit denen nach Ablehnung eines Asylantrags ein neues Verfahren in Gang gesetzt werden kann: der Folgeantrag und der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens.

1. Folgeverfahren

Ein Folgeantrag ist auf die Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling gerichtet (§ 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG i. V. m. § 13 Abs. 1 AsylVfG). Ein Folgeantrag wird nur dann inhaltlich geprüft, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1–3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG).²

a) Änderung der Rechtslage

§ 51 Abs. 1 VwVfG verlangt, dass ein so genannter Wiederaufgreifensgrund vorliegt. Das kann neben einer Änderung der Sachlage oder dem Vorliegen von neuen Beweismitteln auch die Änderung der Rechtslage zugunsten des Betroffenen sein. Unter der Änderung der Rechtslage ist in erster Linie die Änderung nationaler Gesetze zu verstehen. Eine Änderung der Rechtslage liegt aber auch vor, wenn die Umsetzungsfrist einer EG-Richtlinie abläuft und ihre Regelungen daher unmittelbar anwendbar werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Regelungen in Richtlinien nach Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbar anwendbar, wenn der Mitgliedstaat die Regelung nicht oder nicht richtig umgesetzt hat, die Regelung sich zugunsten einer natürlichen oder juristischen Person und zu Lasten des Mitgliedstaats auswirkt und die Regelung hinreichend konkret und unbedingt ist, so dass sie ohne weitere Präzisierung durch den Mitgliedstaat angewendet werden kann.³ Diese Voraussetzungen sind bei den meisten Regelungen der Qualifikationsrichtlinie gegeben. Der deutsche Gesetzgeber hat die Richtlinie bislang nicht umgesetzt. Die meisten Regelungen der Richtlinie bestimmen genau, unter welchen Voraussetzungen einem schutzsuchenden Ausländer der Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz zuzuerkennen ist. Diese Regelungen sind nun daher unmittelbar anwendbar.⁴

Das Folgeverfahren wird aber nur dann durchgeführt, wenn sich die Rechtsänderung zugunsten des Betroffenen auswirkt. Dafür ist aber nicht notwendig, dass eine Flüchtlingsanerkennung nun überwiegend wahrscheinlich ist. Ob tatsächlich eine Flüchtlingsanerkennung auszusprechen ist, ist im Folgeverfahren selbst zu prüfen.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass eine weitere Rechtsänderung eintreten wird, sobald der deutsche Gesetzgeber die Regelungen der Richtlinie in nationales Recht umsetzt. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird zur Zeit beraten.

b) Kein grobes Verschulden

§ 51 Abs. 2 VwVfG verlangt, dass der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Wiederaufgreifensgrund in einem früheren Verfahren geltend zu machen. Da die Rechtsänderung erst mit dem 10.10.2006 eingetreten ist, ist das der Fall.

c) Drei-Monats-Frist

Letzte Voraussetzung für die Einleitung eines Folgeverfahrens ist, dass der Antrag innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Betroffenen vom Wiederaufgreifensgrund gestellt wird (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Die Frist beginnt also nicht unbedingt am 10.10.2006. Entscheidend ist die Kenntnis des Betroffenen.⁵ Erfährt also beispielsweise der Asylsuchende erst durch eine Beratungsstelle oder beim Rechtsanwalt von der unmittelbaren Anwendbarkeit der günstigeren Regelungen der Qualifikationsrichtlinie, beginnt die Frist erst in diesem Moment. Im Fall der Qualifikationsrichtlinie gilt dies übrigens auch, wenn man der Ansicht ist, es gebe eine Sorgfaltspflicht, sich über Rechtsänderungen zu informieren⁶. Denn man kann nicht davon ausgehen, dass abgelehnte Asylsuchende in Deutschland Kenntnis von der Existenz der Qualifikationsrichtlinie, geschweige denn vom Ablauf der Umsetzungsfrist und der damit verbundenen unmittelbaren Anwendbarkeit haben müssen.

2. Wiederaufgreifen des Verfahrens

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist im Asylverfahren auch das "freie" Wiederaufgreifen des Verfahrens möglich. Dabei muss das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG auf dem Ermessenswege entscheiden, ob es seine Entscheidung zugunsten des Betroffenen ändert. Dieser Antrag ist auch nach Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG möglich. Allerdings kann er nur zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG und nicht zur Flüchtlingsanerkennung führen. Sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG gegeben, ist das Wiederaufgreifensermessen des Bundesamts regelmäßig auf Null reduziert. Das Bundesamt muss also das Verfahren wieder aufgreifen und das betreffende Abschiebungsverbot feststellen.⁷

II. Die wichtigsten Änderungen durch die Qualifikationsrichtlinie

Die Qualifikationsrichtlinie legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling anerkennen oder ihm subsidiären Schutz gewähren müssen. An dieser Stelle solle es nur um die wichtigsten Änderungen gehen, auf die ein Folgeantrag oder ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gestützt werden kann.

1. Flüchtlingsanerkennung

Die Qualifikationsrichtlinie regelt die Anerkennung als Flüchtling von einem grundlegend anderem Standpunkt aus als die bislang überwiegende Rechtsprechung in Deutschland. Während in Deutschland – ausgehend vom Asylgrundrecht – in erster Linie gefragt wird, ob eine dem Verfolger vorwerfbare Verfolgung vorliegt, fragt die Richtlinie, ob der Betroffene schutzbedürftig ist. Die auffälligste Folge davon ist, dass es nach der Richtlinie nicht darauf ankommt, ob die Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist. Die neue Perspektive wirkt sich aber auch an anderen Stellen – z. B. interner Schutz, Nachfluchtgründe – aus. Der Ansatz der Richtlinie entspricht der überwiegenden Staatenpraxis der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention. Deutschland ist daher gezwungen, den bislang verfolgten Sonderweg aufzugeben.⁸

Die Richtlinie hat keine Auswirkungen auf die Auslegung des Asylgrundrechts nach Art. 16 a GG. Hier bleiben die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts maßgeblich. Daher kann man nicht mehr wie die bisherige überwiegende Rechtsprechung davon ausgehen, dass Art. 16 a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG im Wesentlichen übereinstimmen. Vielmehr liegen den Schutznormen grundlegend unterschiedliche Konzepte zugrunde. Im Zusammenhang mit § 60 Abs. 1 AufenthG oder der Richtlinie sollte man daher nicht mehr von "politischer Verfolgung" sprechen.

a) Verfolgungshandlung (Art. 9)

Die Richtlinie definiert in Art. 9⁹, was unter Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu verstehen ist. Es geht also um die Frage, welche Maßnahmen so schwerwiegend sind, dass der Betroffene schutzbedürftig ist. Die Anerkennung als Flüchtling setzt aber immer außerdem voraus, dass die Verfolgung wegen eines in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Verfolgungsgrundes erfolgt (Art. 9 Abs. 3).

Die Definition der Verfolgungshandlung enthält an mehreren Stellen Verbesserungen gegenüber der bisherigen deutschen Rechtsprechung. Das betrifft zunächst die Frage, welche Rechtsgüter geschützt sind. Die deutsche Rechtsprechung zum Asylrecht geht davon aus, dass Leben, Körper und persönliche Freiheit generell durch das Asylrecht geschützt sind.¹⁰ Nicht ganz unerhebliche Verletzungen dieser Rechte sind stets asylrechtlich relevant. Bei anderen Rechtsgütern (z. B.

Religionsfreiheit oder die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit) soll eine relevante Verletzung nur vorliegen, wenn die Verfolgungshandlung nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaats allgemein hinzunehmen haben.¹¹

Die Richtlinie dagegen legt in Art. 9 Abs. 1 fest, dass zumindest die Verletzung des Rechts auf Leben (Art. 2 EMRK), des Verbots von Folter und von unmenschlichen und erniedrigenden Strafen (Art. 3 EMRK), des Verbots der Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4 Abs. 1 EMRK) sowie des Verbots der Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK) geschützt sind. Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend. Es kommen grundsätzlich alle in der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Rechte in Betracht, insbesondere das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK), das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren (Art. 6 EMRK), der Schutz von Familien- und Privatleben (Art. 8 EMRK), der Schutz der Wohnung und des Briefverkehrs (Art. 8 EMRK), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK), die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK), die Versammlung und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK) sowie die Eheschließungsfreiheit (Art. 12 EMRK).

Es kommt nicht darauf an, ob die Verfolgungshandlung die Menschenwürde verletzt. Die Richtlinie unterscheidet nicht wie die deutsche Rechtsprechung zwischen einem "Kernbereich" und einem "Randbereich" von Menschenrechten. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung, bei der neben der Art des geschützten Rechtsguts auch die Art, Dauer und Häufigkeit seiner Verletzung zu berücksichtigen sind. So kann auch die Verletzung der Freiheit des Briefverkehrs, etwa durch ständige Postkontrolle, eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung sein. Ferner sind auch die persönlichen Umstände des Antragstellers – einschließlich familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter – zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 3 Bst. c).

Das führt zum zweiten, erheblichen Unterschied bei der Definition der Verfolgungshandlung. Nach der bislang herrschenden Rechtsprechung können mehrere Maßnahmen, die jeweils für sich gesehen nicht die erforderliche Intensität erreichen, um als Verfolgung gelten zu können, auch in der Summe keine Verfolgung darstellen.¹² Die Richtlinie zwingt hier zu einer differenzierenden Betrachtung. Denn nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a ist Verfolgung jede Handlung, die aufgrund ihrer Art *oder Wiederholung* so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt. Verfolgungshandlungen, die für sich betrachtet noch keine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellen, können durch ihre Wiederholung so schwerwiegend werden, dass Verfolgung i. S. d. Art. 9 vorliegt. Beispielsweise ist eine einmalige kurze Festnahme, die nicht mit Misshandlungen verbunden ist, noch keine Verfolgung. Bei der regelmäßigen Wiederholung gewinnt die Maßnahme aber ein deutlich größeres Gewicht und kann daher Verfolgung darstellen.

Noch deutlicher wird der Ansatz der Richtlinie in Art. 9 Abs. 1 Bst. b. Danach kann eine Verfolgungshandlung auch in der Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung betroffen ist. Diese Variante setzt noch nicht einmal eine Menschenrechtsverletzung voraus. Es genügt, wenn das Opfer von den Maßnahmen in ähnlicher Weise betroffen ist wie von einer Menschenrechtsverletzung. Entscheidend ist eine Gesamtbetrachtung. Ein Beispiel dafür können umfangreiche Verhaltens- und Bekleidungs Vorschriften sein, die etwa für Frauen in vielen islamisch geprägten Ländern gelten. Wenn die Vorschriften isoliert betrachtet vielleicht noch hinnehmbar erscheinen, führen sie in der Summe zu einem vollständig fremdbestimmten Leben und stellen daher Verfolgung gemäß Art. 9 dar.

Die bisherige Vorgehensweise, das (drohende) Verfolgungsgeschehen in einzelne Verfolgungsschläge zu zerlegen und diese jeweils einzeln zu beurteilen, muss aufgegeben werden.¹³ Es ist immer auch eine Gesamtbetrachtung anzustellen.¹⁴ Dabei sind neben der Art der betroffenen Rechtsgüter und Art und Häufigkeit ihrer Verletzung auch andere belastende Maßnahmen sowie die Person des Asylsuchenden zu berücksichtigen.

b) Militärdienstverweigerung (Art. 9 Abs. 2 Bst. c)

Eine Besonderheit ergibt sich für die Verweigerung des Militärdienstes. Nach bisheriger deutscher Rechtsprechung ist die Strafverfolgung der Militärdienstverweigerung oder Desertion in der Regel keine Verfolgung, es sei denn, es tritt ein so genannter Politmalus hinzu.¹⁵ Das ist der Fall, wenn

der Betroffene in Anknüpfung an ein asylerbliches Merkmal schlechter behandelt wird als andere in seiner Situation.

Daran ändert die Richtlinie nichts. Eine härtere Strafverfolgung ist in Art. 9 Abs. 2 Bst. c ausdrücklich als Fall der Verfolgung definiert. Das Gleiche gilt für diskriminierende gesetzliche, administrative, polizeiliche und justizielle Maßnahmen (Art. 9 Abs. 2 Bst. b), also etwa die gezielte Einberufung von politischen Gegnern zum Militärdienst. Darüber hinaus legt die Richtlinie aber auch fest, dass die Strafverfolgung wegen der Verweigerung des Militärdienstes dann Verfolgung darstellt, wenn der Militärdienst Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Verbrechen gegen den Frieden sowie schwere nichtpolitische Verbrechen umfassen würde (Art. 9 Abs. 2 Bst. e).¹⁶ Das kann beispielsweise bei Angehörigen der russischen Streitkräfte gegeben sein, die in Tschetschenien eingesetzt werden sollen. Allerdings ist auch in diesen Fällen – wie bei allen Verfolgungshandlungen – nur dann eine Anerkennung als Flüchtling möglich, wenn die Verfolgung im Einzelfall wegen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgt (Art. 9 Abs. 3).

c) Verfolgung wegen der Religion (Art. 10 Abs. 1 Bst. b)

Die deutsche Rechtsprechung zur Verfolgung wegen der Religion ist geprägt vom Begriff des "religiösen Existenzminimums". Danach ist religiöse oder religiös motivierte Verfolgung nur dann asylrechtlich relevant, wenn sie eine Schwere und Intensität aufweist, die die Menschenwürde verletzt. Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei Eingriffen in die Religionsausübung im "häuslich-privaten Bereich" sowie im "nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich" abseits der Öffentlichkeit der Fall. Dagegen könnten Maßnahmen gegen die öffentliche Religionsausübung nicht als Verfolgung gewertet werden.¹⁷

Diese Einschränkung ist mit der Qualifikationsrichtlinie unvereinbar.¹⁸ Art. 10 Abs. 1 Bst. b stellt klar, dass Verfolgung wegen der Religion auch vorliegt, wenn die Verfolgung an die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen anknüpft. Geschützt sind auch sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dabei legt die Richtlinie ein weites Verständnis von Religion zugrunde. Unter Religion versteht sie insbesondere jede theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugung.

Es sind zwei Konstellationen zu unterscheiden: Drohen wegen der Religionsausübung Verfolgungshandlungen – etwa Übergriffe, Festnahmen, Folter oder Strafverfahren –, ist der Betroffene als Flüchtling anzuerkennen.¹⁹ Beschränkt sich dagegen die Verfolgung darauf, dass die religiöse Betätigung eingeschränkt wird, ohne Verstöße dass gegen diese Einschränkung ernsthafte weitere Konsequenzen nach sich ziehen, muss nicht unbedingt Verfolgung vorliegen. In diesen – seltenen – Fällen ist zu prüfen, ob die Beschränkung der religiösen Betätigung nach Art. 9 als Verfolgung anzusehen ist. Dabei kann aber keine strikte Grenze zwischen "Randbereich" und "Kernbereich" der Religionsfreiheit gezogen werden.²⁰ Vielmehr sind die Umstände des Einzelfalls abzuwägen. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch, dass die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen zusammen betrachtet Verfolgungsqualität erreichen kann (s. o. unter a)).

Art. 10 Abs. 1 Bst. b dürfte in zahlreichen Fällen einen erfolgreichen Folgeantrag ermöglichen. Nicht selten wurden bislang Asylanträge von Angehörigen religiöser Minderheiten – etwa aus dem Iran oder aus Pakistan – unter Verweis auf das "religiöse Existenzminimum" abgelehnt.

d) Soziale Gruppe (Art. 10 Abs. 1 Bst. d)

§ 60 Abs. 1 AufenthG bestimmt im Anschluss an die Genfer Flüchtlingskonvention, dass Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe die Flüchtlingsanerkennung rechtfertigt. Dieser Verfolgungsgrund wird bislang in der deutschen Rechtsprechung nur selten angewendet. Die Qualifikationsrichtlinie gibt nun in Art. 10 Abs. 1 Bst. d verbindliche Hinweise, was unter einer sozialen Gruppe zu verstehen ist. Danach müssen die Mitglieder der Gruppe durch ein gemeinsames Merkmal verbunden sein, dass entweder angeboren oder unveränderlich ist oder das so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf das Merkmal zu verzichten. Außerdem muss die Gruppe eine in der Gesellschaft deutlich abgegrenzte Identität aufweisen.

Kurzfristig dürfte diese Definition insbesondere Bedeutung bei der Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung, insbesondere Homosexualität, erlangen. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt, dass es sich bei der Homosexualität des Antragstellers nicht um eine "bloße Neigung" handelt, sondern um eine "im Sinne einer irreversiblen Prägung [...] unentrinnbare schicksalhafte Festlegung auf homosexuelles Verhalten".²¹ Nach der Richtlinie kommt es dagegen darauf an, wie bedeutend das Gruppenmerkmal für die Identität des Antragstellers ist. Die sexuelle Orientierung ist von großer Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen. In der Regel muss daher drohende Verfolgung, die an die sexuelle Orientierung anknüpft, zur Flüchtlingsanerkennung führen.

e) Interner Schutz (Art. 8)

Nach deutscher Rechtsprechung wird kein Flüchtlingsschutz gewährt, wenn eine so genannte inländische Fluchtalternative besteht. Die Qualifikationsrichtlinie sieht ein ähnliches Konzept vor, das sich aber von der deutschen Rechtsprechung grundlegend unterscheidet.²² Nach Art. 8 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass die Flüchtlingsanerkennung ausgeschlossen ist, wenn in einem Teil des Herkunftsgebiets keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht und vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, sich dorthin zu begeben (interner Schutz). Die Konzepte der inländischen Fluchtalternative und des internen Schutzes unterscheiden sich zunächst, was den Zeitpunkt angeht, auf den abgestellt wird. Eine inländische Fluchtalternative nach der deutschen Rechtsprechung besteht dann, wenn im Zeitpunkt der Flucht oder der Entscheidung über den Asylantrag die Voraussetzungen gegeben sind. Dagegen bestimmt Art. 8 Abs. 2 ausdrücklich, dass es nur auf die Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ankommt. Eine noch im Fluchtzeitpunkt möglicherweise bestehende Fluchtalternative, die inzwischen entfallen ist, schließt also die Flüchtlingsanerkennung nicht aus.

Ein Unterschied ergibt sich ferner bei der Frage, inwieweit andere Gefahren, die im sicheren Teil des Landes drohen, den internen Schutz ausschließen können. Nach der deutschen Rechtsprechung sind nur Gefahren relevant, die den Antragsteller in ähnlicher Weise betreffen wie asylrelevante Verfolgung. Das kann etwa bei drohender Verelendung der Fall sein.²³ Doch auch in solchen Fällen verweist die Rechtsprechung den Antragsteller auf die inländische Fluchtalternative, wenn die Gefahren in gleicher Weise am Herkunftsort drohen.²⁴ Nach der Richtlinie ist entscheidend, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, sich – vom Mitgliedstaat der EU aus – in den sicheren Landesteil zu begeben. Es ist – unabhängig von den Bedingungen am Herkunftsort – nicht vernünftig, sich an einen Ort zu begeben, an dem soziale Verelendung droht. Doch auch bereits erheblich weniger gravierende Gefahren – mangelhafte Gesundheitsversorgung, soziale oder rechtliche Ausgrenzung oder Diskriminierung u. s. w. – lassen nach der Richtlinie den internen Schutz entfallen.²⁵

Die Richtlinie stellt dabei ausdrücklich auch auf die persönlichen Umstände des Antragstellers ab (Art. 8 Abs. 2). Dagegen beschränkte sich die deutsche Rechtsprechung auf eine generelle Betrachtungsweise. Wenn also konkrete Umstände in der Person des Antragstellers und seiner Familie – etwa Krankheit, hohes Alter – gegen die Annahme von internen Schutz sprechen, könnte also ein Folgantrag erfolgreich sein. Das gilt insbesondere, wenn der Aufbau einer angemessenen Existenz am Ort des internen Schutzes eine gewisse Durchsetzungskraft erfordert, die geschwächte oder benachteiligte Personen nicht aufbringen können.

Insgesamt stellt die Richtlinie darauf ab, ob eine *Schutz*alternative gegeben ist, also eine sinnvolle Alternative zum Schutz im Mitgliedstaat der EU. Die deutsche Rechtsprechung, die nach einer *Flucht*alternative fragt, ist daher nicht aufrechtzuerhalten.²⁶ Das könnte insbesondere relevant sein bei Asylsuchenden aus Russland, dem Irak, Afghanistan, der Türkei und Aserbaidschan, da hier häufig Asylanträge unter Berufung auf die inländische Fluchtalternative abgelehnt wurden. Es ist darüber hinaus fraglich, ob diese Regelung überhaupt in Deutschland anwendbar ist. Denn bislang fehlt es an einer Umsetzung in deutsches Recht. Allein die ständige Rechtsprechung zur inländischen Fluchtalternative kann ebensowenig als Umsetzung der Richtlinie angesehen werden wie die Erwähnung der inländischen Fluchtalternative in § 60 Abs. 1 Satz 4 Bst. c AufenthG. Art. 8 ist auch nicht unmittelbar anwendbar, da es sich nicht um eine Regelung zugunsten des Betroffenen handelt und da die Richtlinie es den Mitgliedstaaten ausdrücklich freistellt, das Konzept des internen Schutzes zu übernehmen oder nicht. Daher ist eine Entscheidung des Gesetzgebers notwendig, ob Art. 8 in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Bis zu einer

Umsetzung in deutsches Recht kann daher weder die Rechtsprechung zur inländischen Fluchtalternative aufrecht erhalten werden, noch kann das Konzept des internen Schutzes nach Art. 8 angewendet werden.²⁷

2. Subsidiärer Schutz

Neben der Anerkennung als Flüchtling betrifft die Qualifikationsrichtlinie die Gewährung von subsidiärem Schutz. Subsidiärer Schutz wird nach deutschem Recht bislang durch die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG gewährt. Durch die Qualifikationsrichtlinie sind diese teilweise modifiziert anzuwenden.

Nach der Qualifikationsrichtlinie ist subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß Art. 15:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung,
- ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Falle eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Damit geht die Richtlinie auf der einen Seite weiter als das bisherige deutsche Recht. Diese Punkte werden im Folgenden angesprochen. Auf der anderen Seite ist die Richtlinie aber enger, da sie sich auf Gefahren beschränkt, die direkt von menschlichen Akteuren verursacht werden. Das deutsche Recht berücksichtigt dagegen in § 60 Abs. 7 AufenthG auch Gefahren infolge von Krankheiten, Naturkatastrophen u. s. w.. Insoweit ist die Qualifikationsrichtlinie nicht anwendbar²⁸, schließt die Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG aber auch nicht aus.

a) Gefahr durch nichtstaatliche Akteure (Art. 6)

Eine wichtige Änderung zur bisherigen deutschen Rechtsprechung ergibt sich aus Art. 6 der Qualifikationsrichtlinie. Danach kann ein ernsthafter Schaden auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. In diesen Fällen wird subsidiärer Schutz aber nur gewährt, wenn gegen den Eintritt des ernsthaften Schadens kein effektiver Schutz durch den Staat oder staatsbeherrschende Organisationen besteht.

b) Herabstufung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs (Art. 4 Abs. 4)

Die deutsche Rechtsprechung verlangt in den Fällen des § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG, dass die Gefahren im jeweiligen Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Maßstab soll auch dann gelten, wenn der Betroffene bereits einen entsprechenden Schaden erlitten hat. Eine "Herabstufung" des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs wie beim Asylgrundrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG und der Flüchtlingsanerkennung findet nicht statt.²⁹

Die Richtlinie legt dagegen in Art. 4 Abs. 4 auch für den subsidiären Schutz fest, dass ein bereits erlittener Schaden ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, erneut einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen. Kann also ein Antragsteller glaubhaft machen, dass er bereits einen Schaden i. S. d. Art. 15 erlitten hat, ist nur zu prüfen, ob ein erneuter Schadenseintritt aufgrund von stichhaltigen Gründen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist.

c) Verhängung der Todesstrafe (Art. 15 Bst. a)

Nach § 60 Abs. 3 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat ihn wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht. Dabei ist umstritten, ob bereits die drohende Verhängung der Todesstrafe ein Abschiebungshindernis begründet oder ob es allein auf die drohende Vollstreckung ankommt.³⁰ Die Richtlinie stellt klar, dass bereits die Gefahr der Verhängung der Todesstrafe subsidiären Schutz begründet. Ob die Todesstrafe im konkreten Fall oder allgemein in dem betroffenen Staat vollstreckt wird, ist dagegen unerheblich.

d) Gefahren durch bewaffneten Konflikt (Art. 15 Bst. c)

Die Gefahren, denen die Zivilbevölkerung bei bewaffneten Konflikten allgemein ausgesetzt ist, wird nach bisherigen deutschen Recht als allgemeine Gefahr i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG betrachtet. Die Gewährung von Abschiebungsschutz ist danach regelmäßig gesperrt, es sei denn,

es liegt eine so genannte extreme Gefahrenlage vor. Eine extreme Gefahrenlage nimmt die Rechtsprechung an, wenn der Ausländer im Falle der Abschiebung "gleichsam sehenden Auges" dem Tod oder schweren Verletzungen ausgeliefert würde. Doch auch wenn eine extreme Gefahrenlage vorliegt, verweigert die Rechtsprechung die Feststellung von § 60 Abs. 7 AufenthG, wenn "gleichwertiger Abschiebungsschutz" besteht, etwa durch einen Abschiebungsstopp oder eine faktische Aussetzung der Abschiebungen.³¹

Die Richtlinie gewährt dagegen subsidiären Schutz bei einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Falle eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Es geht hier auch um allgemeine Gefahren, denn es ist von *willkürlicher* Gewalt die Rede. Erforderlich ist keine "extreme Gefahr", sondern es genügt eine "ernsthafte individuelle Bedrohung". Das ist bereits der Fall, wenn die Gefahr überwiegend wahrscheinlich ist. Hat der Antragsteller bereits eine Verletzung seiner Unversehrtheit erlitten, gilt der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab nach Art. 4 Abs. 4.³² Art. 15 Bst. c setzt einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Zwar muss der Konflikt von einer gewissen Dauer und Intensität sein.³³ Es ist aber bewusst nicht von "Krieg" oder "Bürgerkrieg" die Rede. Auch die Situationen beispielsweise im Irak oder in Afghanistan sind bewaffnete Konflikte, auch wenn (noch) nicht von einem Bürgerkrieg die Rede sein kann. Auf die Frage, ob gleichwertiger Abschiebungsschutz besteht, kommt es nicht an. Vielmehr ist in diesen Fällen subsidiärer Schutz einschließlich der Erteilung eines Aufenthaltstitels (Art. 24 Abs. 2) zu gewähren.³⁴

III. Praktische Hinweise für die Beratung

In der nächsten Zeit wird es eine Aufgabe der Flüchtlingsberatung und -begleitung sein, Fälle zu erkennen, in denen ein Folgeantrag oder ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens sinnvoll sein könnten. Man sollte aber vermeiden, bei den Betroffenen unerfüllbare Hoffnungen zu wecken. Ein Folgeantrag ist kein Selbstzweck, sondern nur bei einer realistischen Anerkennungschance sinnvoll. Bevor ein neuer Antrag empfohlen wird, muss man daher die Gründe der vorherigen Ablehnung genau untersuchen. Basierte die Ablehnung auf mehreren Gründen, ist genau zu prüfen, ob es eine realistische Chance gibt, *alle* Gründe zu widerlegen. Wurde beispielsweise der Erstantrag eines zum Christentum konvertierten iranischen Staatsangehörigen abgelehnt, weil das "religiöse Existenzminimum" im Iran gewährleistet *und* die Konversion lediglich asyltaktisch motiviert sei, genügt nicht die Berufung auf die Richtlinie. Vielmehr muss auch die Ernsthaftigkeit der Konversion nachgewiesen werden.

Bestehen realistische Chancen auf eine Anerkennung als Flüchtling oder auf subsidiären Schutz auf Grundlage der Qualifikationsrichtlinie, sollte zu einem Folgeantrag oder einem Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens geraten werden. Es ist sinnvoll, möglichst früh einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu beauftragen. Beim Bundesamt und auch bei vielen Verwaltungsgerichten bestehen noch erhebliche Unsicherheiten in der Anwendung der Qualifikationsrichtlinie, so dass es nötig ist, auch zu den rechtlichen Fragen qualifiziert vorzutragen.

¹ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Abl. L 304/12 vom 30.9.2004, berichtigt durch Abl. 204/24 vom 5.8.2005; den Text der Richtlinie finden Sie auch auf www.asyl.net.

² Vgl. zum Asylfolgeantrag allgemein: Müller, [ASYLMAGAZIN 9/2002, S. 5](#).

³ EuGH Slg. XVI (1970), 1213 (S.A.C.E.) Tz 14 ff.; Slg. XX (1974), 1337 (von Duyn); Slg. 1987, 3969 (Kolpinghuis Nijmegen).

⁴ So auch Bundesministerium des Innern, Anwendungshinweise zur Qualifikationsrichtlinie, 13.10.2006 (im Folgenden: BMI), S. 2.

⁵ OVG NRW, Urteil vom 9.10.1995 - 4 A 2986/93 -; VG Arnsberg, Urteil vom 29.9.2006 - 13 K 1632/06.A - (10 S., M8845) m. w. N.

⁶ So offenbar VG Minden, Urteil vom 12.4.2005 - 1 K 5205/03.A - (4 S., M8908).

⁷ Vgl. zum freien Wiederaufgreifen des Verfahrens: BVerwG, Urteil vom 21.3.2000 - 9 C 41.99 - InfAuslR 2000, 410 (12 S., R9431).

⁸ Vgl. zu den Auswirkungen des Zuwanderungsgesetzes auf den Flüchtlingsbegriff Bank/Schneider, Durchbruch für das Flüchtlingsvölkerrecht?, [Beilage zum ASYLMAGAZIN 6/2006](#).

- ⁹ Artikel ohne weitere Angabe stammen aus der Qualifikationsrichtlinie.
- ¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 - 1 BvR 147/80 u. a. - BVerfGE 54, 341, 357.
- ¹¹ BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 - 1 BvR 147/80 u. a. - BVerfGE 54, 341, 360.
- ¹² BVerwG, Beschluss vom 12.7.1983 - 9 B 10542.83 - InfAuslR 1983, 257; BVerwG, Urteil vom 27.6.1989 - 9 C 1.89 - BVerwGE 82, 171, 173; BVerwG, Beschluss vom 4.3.1995 - 9 B 758/94 - NVwZ-RR, 1995, 607.
- ¹³ Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 6 Rn. 4
- ¹⁴ BMI, S. 7.
- ¹⁵ BVerwG, Urteil vom 6.12.1988 - 9 C 22.88 - BVerwGE 81, 41, 42.
- ¹⁶ Vgl. auch BMI, S. 8.
- ¹⁷ BVerfG, Beschluss vom 1.7.1987 - 2 BvR 478/89 u. a. - BVerfGE 76, 143, 159 f.; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 - 9 C 60.89 - BVerwGE 87, 52, 58.
- ¹⁸ VG Düsseldorf, Urteil vom 15.8.2006 - 2 K 2682/06.A - [siehe hier](#) ; VG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2006 - A 6 K 10335/04 - [siehe hier](#) .
- ¹⁹ So auch BMI, S. 9.
- ²⁰ So aber wohl BMI, S. 9.
- ²¹ BVerwG, Urteil vom 15.3.1988 - 9 C 278.86 - BVerwGE 79, 143, 147.
- ²² Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl., § 7 Rn. 121; missverständlich dagegen BMI S. 6.
- ²³ BVerwG, NVwZ-RR 1991, 442.
- ²⁴ BVerfG, Beschluss vom 10.6.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. - BVerfGE 80, 315.
- ²⁵ Vgl. auch Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl., § 7 Rn. 128 ff.; unklar BMI, S. 6.
- ²⁶ Vgl. Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl., § 7 Rn. 121.
- ²⁷ A. A. BMI, S. 6.
- ²⁸ BMI, S. 14.
- ²⁹ Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 60 Rn. 38.
- ³⁰ Vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 60 Rn. 42.
- ³¹ BVerwG, Urteil vom 12.7.2001 - 1 C 2.01 - [ASYLMAGAZIN 11/2001, S. 62](#) .
- ³² Zu eng daher BMI, S. 16, das verlangt, dass die Verletzung der Rechtsgüter "gleichsam unausweichlich" sein müsse.
- ³³ Zutreffend insoweit BMI, S. 16.
- ³⁴ Missverständlich BMI, S. 16 f.

Der Beitrag wurde vom Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert. Er gibt die Meinung des Verfassers wieder. Die Europäische Kommission zeichnet für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.



[NÄCHSTE SEITE](#)

[Home: Informationsverbund Asyl e.V.](#)

Der Schutz vor religiöser Verfolgung im Lichte der Qualifikationsrichtlinie

Die Verabschiedung der sog. Qualifikationsrichtlinie² wurde unter Flüchtlingsorganisationen insbesondere in Deutschland wegen des Schutzes vor nichtstaatlicher Verfolgung bekanntlich als eines der wenigen Beispiele einer gelungenen europäischen Asylrechtsharmonisierung auf hohem Niveau gewertet. Die damalige rot-grüne Bundesregierung hatte sich lange – aber vergeblich – gegen die Verabschiedung der Richtlinie gewehrt; immerhin war es ihr gelungen, insbesondere beim Schutz vor willkürlicher Gewalt, Einschränkungen in der Präambel der Richtlinie einzubauen. Sie hatte sich davon versprochen, dass die deutsche Rechtslage nicht verändert werden müsse. Die Strategie der damaligen Bundesregierung – Harmonisierung nur, wenn und soweit sich das deutsche Recht nicht verändern muss – wird auch weiterhin von der neuen Bundesregierung verfolgt. Dies zeigt sich in Bereichen wie dem Schutz vor Verfolgung aufgrund der Religionsausübung und besonders deutlich beim Schutz von Menschen, die vor willkürlicher Gewalt im bewaffneten Konflikt fliehen.³

Seit dem 10. Oktober 2006 ist die Frist für die Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie abgelaufen. Die fristgerechte Umsetzung dieser und anderer Richtlinien scheiterte daran, dass über das Zweite Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz in der Großen Koalition keine Einigung erzielt werden konnte. Seit Ablauf der Umsetzungsfrist sind die Bestimmungen der Richtlinie, soweit sie hinreichend bestimmt sind und individuelle Rechtsansprüche vermitteln, unmittelbar im deutschen Recht anzuwenden.

Im Bereich des Schutzes vor religiöser Verfolgung ergibt sich damit eine veränderte Rechtslage, da die bisherige deutsche Rechtsprechung nicht den Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie entspricht. In Art. 10 Abs. 1 b der Richtlinie wird der Begriff der Religion definiert als Glaubensüberzeugung, die im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen praktiziert werden kann. Damit wird deutlich, dass die Richtlinie von einem sehr weiten Religionsverständnis ausgeht. Geschützt sind religiöse Betätigungen und Meinungsäußerungen, aber auch die öffentliche Feier eines Gottesdienstes.

Demgegenüber gingen die deutschen Gerichte bislang davon aus, dass die Religionsausübung im Herkunftsland nur dann verletzt sei, wenn das "religiöse Existenzminimum" betroffen ist.⁴ Dazu sollte grundsätzlich nicht die öffentliche Ausübung der Religion, z. B. in Form eines öffentlichen Gottesdienstes gehören, wenn im Privaten das Feiern des Gottesdienstes möglich ist.⁵ Eine Reihe erstinstanzlicher Gerichte ist allerdings aufgrund der Qualifikationsrichtlinie zu dem Schluss gekommen, dass diese Rechtsprechung, die die Religionsausübungsfreiheit auf ein "religiöses Existenzminimum" beschränkt, nicht mehr haltbar sei.⁶

In seinen Hinweisen zur Anwendung der Qualifikationsrichtlinie⁷ geht das Bundesministerium des Innern davon aus, dass sich durch die Qualifikationsrichtlinie zwar teilweise eine Rechtsänderung ergebe; zugleich wird aber festgestellt, dass nur die Glaubensprinzipien geschützt seien, die für eine Religion "unabdingbar" seien. Dazu könne aber nur im "Einzelfall" die öffentliche Religionsausübung zählen.⁸ Auch der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, auf dem Stand vom 8.2.2007, enthält keinen Hinweis darauf, dass das Bundesinnenministerium auf gesetzlicher Ebene bereit ist, die Qualifikationsrichtlinie im Bereich des Schutzes vor religiöser Verfolgung umfassend umzusetzen. Der Gesetzentwurf greift nicht den Wortlaut von Art. 10 der Richtlinie auf, in dem die Verfolgungsgründe dargestellt sind. Vielmehr ist lediglich vorgesehen, § 60 Abs. 1 AufenthG durch einen Satz 5 zu erweitern, nach dem die Qualifikationsrichtlinie "ergänzend" anzuwenden sei.⁹

Die Formulierung, die Richtlinie sei "ergänzend" anzuwenden, ist problematisch. Sie ist

missverständlich, denn sie könnte als bloßer Hinweis auf die Bedeutung der Richtlinie im Sinne einer Auslegungshilfe interpretiert werden. Die Mindeststandards einer Richtlinie müssen aber in deutsches Recht umgesetzt werden. Eine Umsetzung der Richtlinie im Sinne einer bloßen Auslegungshilfe ist europarechtswidrig und widerspricht dem Bestimmtheitsgebot.¹⁰ Dies haben zahlreiche Flüchtlingsorganisationen in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 14.3.2007 kritisiert.¹¹ Auch die Begründung zum Gesetzentwurf, in der es heißt, dass die Verfolgungsgründe aus der Qualifikationsrichtlinie der bisherigen Rechtslage entsprächen, macht deutlich, dass das Bundesinnenministerium den weiten Begriff der Religionsfreiheit aus der Qualifikationsrichtlinie nicht vollständig in deutsches Recht umsetzen will.

Begründet wird diese Auffassung damit, dass zwischen den Verfolgungsgründen aus Art. 10 der Richtlinie und den gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie als Verfolgung eingestuften Handlungen eine Verknüpfung bestehen müsse.¹² Damit müsse die Verfolgungshandlung gemäß Art. 9 Abs. 1 a der Richtlinie aufgrund ihrer Art so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt, insbesondere der notstandsfesten Rechte aus Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie, wie dem Verbot der Folter oder unmenschlichen Behandlung. Damit sei die bisherige Rechtsprechung, die die Verletzung eines "religiösen Existenzminimums" voraussetzt, also einen Kernbereich der Religionsausübung, nicht überholt.¹³ Wenn die Rechtsanwendungspraxis des Herkunftsstaates die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich gewährleiste, sei der Kernbereich nicht betroffen.¹⁴

Diese Argumentation beruht auf einer unzulässigen Vermischung von Verfolgungshandlung, die eine gewisse Intensität erreicht haben muss, und Verfolgungsgrund – hier die Religionsausübung. In Art. 9 der Richtlinie werden die Verfolgungshandlungen beschrieben. Diese müssen schwerwiegende Verletzungen grundlegender Menschenrechte darstellen (Art. 9 Abs. 1 a der Richtlinie). Ferner kann auch eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen Verfolgungshandlung sein, wenn eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist wie von einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte. Als Beispiel für Verfolgungshandlungen nennt Art. 9 Abs. 2 b der Richtlinie auch gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind. Die Verfolgungshandlung als solche muss dabei nicht unbedingt die Religionsfreiheit betreffen (wie etwa beim Verbot einer religiösen Zeremonie). Vielmehr werden in der Praxis meist auch weitere Rechtsgüter (z. B. Freiheit, körperliche Unversehrtheit) in schwerwiegender Weise verletzt. Entscheidend für die Qualifikationsrichtlinie ist, dass eine Verfolgungshandlung an einen Verfolgungsgrund anknüpft, also hier an die Religion.

Im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention wird die Religion durch die Qualifikationsrichtlinie umfassend geschützt, wozu ausdrücklich die öffentliche Ausübung der Religionsfreiheit gehört.¹⁵ Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie nimmt keine Einschränkung des Verfolgungsgrunds Religion auf einen schützenswerten Kernbereich vor, entsprechend kennt die Richtlinie auch keine Voraussetzung, wonach die öffentliche Religionsausübung für die Religion unabdingbar sein müsse. Dabei ist auch die Freiheit zum Wechsel der Religion von Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie umfasst und es kann dadurch ein Nachfluchtgrund etwa für Konvertiten entstehen.¹⁶

Es ist also festzuhalten, dass eine Verfolgungshandlung nach Art. 9 der Richtlinie, die an die Religion i. S. d. Art. 10 Abs. 1 Bst. d der Richtlinie – einschließlich der öffentlichen Religionsausübung – anknüpft, Verfolgung nach der Richtlinie ist. Das bisherige deutsche Konzept zum Schutz vor religiöser Verfolgung ist damit überholt.

¹ Julia Duchrow ist asylpolitische Referentin der deutschen Sektion von amnesty international.

² Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

³ Vgl. Änderungsvorschlag zum § 60 Abs. 7 AufenthG aus dem Gesetzentwurf für ein Zweites Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz, Stand 8.2.2007, der die sog. Sperrklausel bei willkürlicher Gewalt beibehält. Die Qualifikationsrichtlinie kennt in Art. 15 c keine Sperrklausel, wenn einem Menschen Gefahr für Leib und Leben aufgrund von willkürlicher Gewalt in einem bewaffneten Konflikt droht.

⁴ BVerwG, Urteil vom 20.1.2004 - 1 C 9.03 - [ASYLMAGAZIN 5/2004, S. 26.](#)

⁵ Ebd.

⁶ VG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2006 - A 6 K 10335/04 - [ASYLMAGAZIN 11/2006, S. 23](#): "... im Gegensatz zu dem bisher auf der nationalen Ebene der Bundesrepublik Deutschland lediglich gewährten Schutzes des sog. religiösen Existenzminimums (s. o.) ist die Regelung des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 b der Qualifikationsrichtlinie nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts in der Weise zu verstehen, dass nunmehr die religiöse Identität des Einzelnen einem umfassenden Schutz unterliegt." Vgl. auch VG Düsseldorf, Urteil vom 19.9.2006 - 22 K 350/05.A. -; a. A.: VG Düsseldorf, Urteil vom 20.11.2006 - 14 K 4553/06.A - [ASYLMAGAZIN 4/2007, S. 37](#); VG München, Urteil vom 22.1.2007 - M 9 K 06.51034 - [ASYLMAGAZIN 4/2007, S. 35](#). Weitere Nachweise bei Hollmann, Rechtsprechungsfokus Christen im Irak, [ASYLMAGAZIN 4/2007, S. 17](#).

⁷ Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU L 304 vom 30. September 2004, S. 12ff.) in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Oktober 2006.

⁸ Ebd., S. 11.

⁹ Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, Stand: 8. Februar 2007, Nr. 38. - EuGH, Urteil vom 9.4.1987 - C-363/85 - Kommission/Italien.

¹⁰ Amnesty international u. a. zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union in der Fassung vom 8. Februar 2007, S. 3.

¹¹ BMI Anwendungshinweise (Fn. 7), S. 8; VG Düsseldorf, Urteil vom 20.11.2006 - 14 K 4553/06.A.

¹² VG Düsseldorf, Urteil vom 20.11.2006 - 14 K 4553/06.A; vgl. auch BMI Anwendungshinweise (Fn. 7), S. 8: "Einschränkung der religiösen Betätigung als solche stellen nur dann Eingriffe im Sinne von Artikel 9 dar, wenn die Religionsausübung gänzlich unterbunden wird oder wenn sie zu einer Beeinträchtigung des unabdingbaren Kernbereichs einer Religion führen, auf den zu verzichten dem Gläubigen nicht zugemutet werden kann."

¹³ VG Düsseldorf, Urteil vom 20.11.2006 - 14 K 4553/06.A.

¹⁴ UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Nr. 71.

¹⁵ UNHCR Kommentar zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, OJL 304/12 vom 30.9.2004, S. 9.

RICHTLINIE 2004/83/EG DES RATES

vom 29. April 2004

über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c), Nummer 2 Buchstabe a) und Nummer 3 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine gemeinsame Asylpolitik einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Gemeinschaft um Schutz ersuchen.
- (2) Der Europäische Rat kam auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 überein, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 („Genfer Konvention“), ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 („Protokoll“), stützt, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist.
- (3) Die Genfer Konvention und das Protokoll stellen einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen dar.
- (4) Gemäß den Schlussfolgerungen von Tampere soll das Gemeinsame Europäische Asylsystem auf kurze Sicht zur Annäherung der Bestimmungen über die Zuerkennung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft führen.
- (5) In den Schlussfolgerungen von Tampere ist ferner festgehalten, dass die Vorschriften über die Flüchtlingseigenschaft durch Maßnahmen über die Formen des subsidiären Schutzes ergänzt werden sollten, die einer Person,

die eines solchen Schutzes bedarf, einen angemessenen Status verleihen.

- (6) Das wesentliche Ziel dieser Richtlinie ist es einerseits, ein Mindestmaß an Schutz in allen Mitgliedstaaten für Personen zu gewährleisten, die tatsächlich Schutz benötigen, und andererseits sicherzustellen, dass allen diesen Personen in allen Mitgliedstaaten ein Mindestniveau von Leistungen geboten wird.
- (7) Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Anerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sollte dazu beitragen, die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen Mitgliedstaaten, soweit sie ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht, einzudämmen.
- (8) Es liegt in der Natur von Mindestnormen, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, günstigere Regelungen für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die um internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat ersuchen, einzuführen oder beizubehalten, wenn ein solcher Antrag offensichtlich mit der Begründung gestellt wird, dass der Betreffende entweder ein Flüchtling im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Konvention oder eine Person ist, die anderweitig internationalen Schutz benötigt.
- (9) Diejenigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten verbleiben dürfen, nicht weil sie internationalen Schutz benötigen, sondern aus familiären oder humanitären Ermessensgründen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.
- (10) Die Richtlinie achtet die Grundrechte und befolgt insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze. Die Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde, des Asylrechts für Asylsuchende und die sie begleitenden Familienangehörigen sicherzustellen.
- (11) Bei der Behandlung von Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind die Mitgliedstaaten durch die völkerrechtlichen Instrumente gebunden, deren Vertragsparteien sie sind und nach denen eine Diskriminierung verboten ist.

⁽¹⁾ ABl. C 51 E vom 26.2.2002, S. 325.

⁽²⁾ ABl. C 300 E vom 11.12.2003, S. 25.

⁽³⁾ ABl. C 221 vom 17.9.2002, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. C 278 vom 14.11.2002, S. 44.

- (12) Bei Durchführung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie das „Wohl des Kindes“ berücksichtigen.
- (13) Diese Richtlinie lässt das Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unberührt.
- (14) Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist ein deklaratorischer Akt.
- (15) Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge können den Mitgliedstaaten wertvolle Hilfe bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 1 der Genfer Konvention bieten.
- (16) Es sollten Mindestnormen für die Bestimmung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft festgelegt werden, um die zuständigen innerstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention zu leiten.
- (17) Es müssen gemeinsame Kriterien für die Anerkennung von Asylbewerbern als Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 der Genfer Konvention eingeführt werden.
- (18) Insbesondere ist es erforderlich, gemeinsame Konzepte zu entwickeln zu: an Ort und Stelle („sur place“) entstehender Schutzbedarf, Schadensursachen und Schutz, interner Schutz und Verfolgung einschließlich der Verfolgungsgründe.
- (19) Schutz kann nicht nur vom Staat, sondern auch von Parteien oder Organisationen, einschließlich internationaler Organisationen, geboten werden, die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen und eine Region oder ein größeres Gebiet innerhalb des Staatsgebiets beherrschen.
- (20) Bei der Prüfung von Anträgen Minderjähriger auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten insbesondere kinderspezifische Formen von Verfolgung berücksichtigen.
- (21) Es ist ebenso notwendig, einen gemeinsamen Ansatz für den Verfolgungsgrund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ zu entwickeln.
- (22) Handlungen im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sind in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen dargelegt; sie sind unter anderem in den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Antiterrormaßnahmen verankert, in denen erklärt wird, „dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“ und „dass die wissentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“.
- (23) Der Begriff „Rechtsstellung“ im Sinne von Artikel 14 kann auch die Flüchtlingseigenschaft einschließen.
- (24) Ferner sollten Mindestnormen für die Bestimmung und die Merkmale des subsidiären Schutzstatus festgelegt werden. Der subsidiäre Schutzstatus sollte die in der Genfer Konvention festgelegte Schutzregelung für Flüchtlinge ergänzen.
- (25) Es müssen Kriterien eingeführt werden, die als Grundlage für die Anerkennung von internationalen Schutz beantragenden Personen als Anspruchsberechtigte auf einen subsidiären Schutzstatus dienen. Diese Kriterien sollten völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Rechtsakten im Bereich der Menschenrechte und bestehenden Praktiken in den Mitgliedstaaten entsprechen.
- (26) Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre.
- (27) Familienangehörige sind aufgrund der alleinigen Tatsache, dass sie mit dem Flüchtling verwandt sind, in der Regel gefährdet, in einer Art und Weise verfolgt zu werden, dass ein Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gegeben sein kann.
- (28) Der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gilt auch für die Fälle, in denen ein Drittstaatsangehöriger einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt.
- (29) Familienangehörigen von Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, müssen zwar nicht zwangsläufig dieselben Vergünstigungen gewährt werden wie der anerkannten Person; die den Familienangehörigen gewährten Vergünstigungen müssen aber im Vergleich zu den Vergünstigungen, die die Personen erhalten, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, angemessen sein.
- (30) Innerhalb der durch die internationalen Verpflichtungen vorgegebenen Grenzen können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Leistungen im Bereich des Zugangs zur Beschäftigung zur Sozialhilfe, zur medizinischen Versorgung und zu Integrationsmaßnahmen nur dann gewährt werden können, wenn vorab ein Aufenthaltstitel ausgestellt worden ist.
- (31) Diese Richtlinie gilt nicht für finanzielle Zuwendungen, die von den Mitgliedstaaten zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung gewährt werden.
- (32) Die praktischen Schwierigkeiten, denen sich Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, bei der Feststellung der Echtheit ihrer ausländischen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gegenübersehen, sollten berücksichtigt werden.
- (33) Insbesondere zur Vermeidung sozialer Härtefälle ist es angezeigt, Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, ohne Diskriminierung im Rahmen der Sozialfürsorge angemessene Unterstützung in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren.

- (34) Bei der Sozialhilfe und der medizinischen Versorgung sollten die Modalitäten und die Einzelheiten der Gewährung der Kernleistungen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften bestimmt werden. Die Möglichkeit der Einschränkung von Leistungen für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen ist so zu verstehen, dass dieser Begriff zumindest ein Mindesteinkommen sowie Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft und bei Elternschaft umfasst, sofern diese Leistungen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats eigenen Staatsangehörigen gewährt werden.
- (35) Der Zugang zur medizinischen Versorgung, einschließlich physischer und psychologischer Betreuung, sollte für Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, sichergestellt werden.
- (36) Die Durchführung der Richtlinie sollte in regelmäßigen Abständen bewertet werden, wobei insbesondere der Entwicklung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Nichtzurückweisung, der Arbeitsmarktentwicklung in den Mitgliedstaaten sowie der Ausarbeitung gemeinsamer Grundprinzipien für die Integration Rechnung zu tragen ist.
- (37) Da die Ziele der geplanten Maßnahme, nämlich die Festlegung von Mindestnormen für die Gewährung internationalen Schutzes an Drittstaatsangehörige und Staatenlose durch die Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach demselben Artikel geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (38) Entsprechend Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 28. Januar 2002 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.
- (39) Entsprechend Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, hat Irland mit Schreiben vom 13. Februar 2002 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.
- (40) Nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Das Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung von Mindestnormen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, sowie des Inhalts des zu gewährenden Schutzes.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „internationaler Schutz“ die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus im Sinne der Buchstaben d) und f);
- b) „Genfer Flüchtlingskonvention“ das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung;
- c) „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet;
- d) „Flüchtlingseigenschaft“ die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen als Flüchtling durch einen Mitgliedstaat;
- e) „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will;

- f) „subsidiärer Schutzstatus“ die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durch einen Mitgliedstaat als Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat;
- g) „Antrag auf internationalen Schutz“ das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und wenn er nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie ersucht;
- h) „Familienangehörige“ die nachstehenden Mitglieder der Familie der Person, der die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus gewährt worden ist, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:
- der Ehegatte der Person, der die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus gewährt worden ist, oder ihr unverheirateter Partner, der mit ihr eine dauerhafte Beziehung führt, soweit in den Rechtsvorschriften oder in der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats unverheiratete Paare nach dem Ausländerrecht auf vergleichbare Weise behandelt werden wie verheiratete Paare;
 - die minderjährigen Kinder des Paares nach dem ersten Gedankenstrich oder der Person, der die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus gewährt worden ist, sofern diese ledig und unterhaltsberechtig sind, unabhängig davon, ob es sich dabei um eheliche, nicht eheliche oder im Sinne des nationalen Rechts adoptierte Kinder handelt;
- i) „unbegleitete Minderjährige“ Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in die Obhut einer solchen Person genommen werden; hierzu gehören auch Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind;
- j) „Aufenthaltstitel“ die von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte und entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausgestellte Erlaubnis oder -Genehmigung, die dem Drittstaatsangehörigen oder dem Staatenlosen den Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gestattet;
- k) „Herkunftsland“ das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder — bei Staatenlosen — des früheren gewöhnlichen Aufenthalts.

Artikel 3

Günstigere Normen

Die Mitgliedstaaten können günstigere Normen zur Entscheidung der Frage, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, und zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

KAPITEL II

PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF INTERNATIONALEN SCHUTZ

Artikel 4

Prüfung der Ereignisse und Umstände

- (1) Die Mitgliedstaaten können es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter, familiären und sozialen Verhältnissen — auch der betroffenen Verwandten —, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen, Identitätsausweisen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen hierzu.
- (3) Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
- a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;
 - b) die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;
 - c) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;
 - d) die Frage, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung des internationalen Schutzes erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, um bewerten zu können, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;
 - e) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.

(4) Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

(5) Wenden die Mitgliedstaaten den in Absatz 1 Satz 1 genannten Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn

- a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu substantzieren;
- b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;
- c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;
- d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühest möglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war;
- e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.

Artikel 5

Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz

(1) Die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat.

(2) Die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes beruhen, insbesondere wenn die Aktivitäten, auf die er sich stützt, nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind.

(3) Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat.

Artikel 6

Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

Die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden kann ausgehen von

- a) dem Staat;
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen;
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten.

Artikel 7

Akteure, die Schutz bieten können

(1) Schutz kann geboten werden

- a) vom Staat oder
- b) von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen.

(2) Generell ist Schutz gewährleistet, wenn die unter Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil seines Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 genannten Schutz gewährleistet, ziehen die Mitgliedstaaten etwaige in einschlägigen Rechtsakten des Rates aufgestellte Leitlinien heran.

Artikel 8

Interner Schutz

(1) Bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz können die Mitgliedstaaten feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält.

(2) Bei Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag.

(3) Absatz 1 kann auch dann angewandt werden, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen.

KAPITEL III

ANERKENNUNG ALS FLÜCHTLING

Artikel 9

Verfolgungshandlungen

(1) Als Verfolgung im Sinne des Artikels 1A der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Handlungen, die

- a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder

b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist.

(2) Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

- a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
- b) gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
- c) unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
- d) Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
- e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen, und
- f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

(3) Gemäß Artikel 2 Buchstabe c) muss eine Verknüpfung zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und den in Absatz 1 als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen.

Artikel 10

Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:

- a) Der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe.
- b) Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.
- c) Der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Ursprünge oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird.
- d) Eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn
 - die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder

das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Als sexuelle Ausrichtung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten; geschlechterbezogene Aspekte können berücksichtigt werden, rechtfertigen aber für sich allein genommen noch nicht die Annahme, dass dieser Artikel anwendbar ist.

- e) Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 6 genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

(2) Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Artikel 11

Erlöschen

(1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist nicht mehr Flüchtling, wenn er

- a) sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt;
- b) nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat;
- c) eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt;
- d) freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat;
- e) nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;
- f) als eine Person, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt wurde, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte.

(2) Bei der Prüfung von Absatz 1 Buchstaben e) und f) haben die Mitgliedstaaten zu untersuchen, ob die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend ist, so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.

Artikel 12

Ausschluss

(1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er

- a) den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie;
- b) von den zuständigen Behörden des Landes, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind, bzw. gleichwertige Rechte und Pflichten hat.

(2) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
- b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, d. h. vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden;
- c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

(3) Absatz 2 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

KAPITEL IV

FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

Artikel 13

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II und III erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zu.

Artikel 14

Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden, erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, wenn er gemäß Artikel 11 nicht länger Flüchtling ist.

(2) Unbeschadet der Pflicht des Flüchtlings, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offen zu legen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, weist der Mitgliedstaat, der ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, in jedem Einzelfall nach, dass die betreffende Person gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, falls der betreffende Mitgliedstaat nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft feststellt, dass

- a) die Person gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;
- b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend war.

(4) Die Mitgliedstaaten können einem Flüchtling die ihm von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Rechtsstellung aberkennen, diese beenden oder ihre Verlängerung ablehnen, wenn

- a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält;
- b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

(5) In den in Absatz 4 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten entscheiden, einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen, solange noch keine Entscheidung darüber gefasst worden ist.

(6) Personen, auf die die Absätze 4 oder 5 Anwendung finden, können die in den Artikeln 3, 4, 16, 22, 31, 32 und 33 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Rechte oder vergleichbare Rechte geltend machen, sofern sie sich in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten.

KAPITEL V

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF SUBSIDIÄREN SCHUTZ*Artikel 15***Ernsthafter Schaden**

Als ernsthafter Schaden gilt:

- a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder
- b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
- c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

*Artikel 16***Erlöschen**

(1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist nicht mehr subsidiär Schutzberechtigter, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

*Artikel 17***Ausschluss**

(1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
- b) eine schwere Straftat begangen hat;
- c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;
- d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Landes darstellt, in dem er sich aufhält.

(2) Absatz 1 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

(3) Die Mitgliedstaaten können einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen, wenn er vor seiner Aufnahme in dem Mitgliedstaat ein oder mehrere nicht unter Absatz 1 fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafe bestraft würden, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären, und er sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen.

KAPITEL VI

SUBSIDIÄRER SCHUTZSTATUS*Artikel 18***Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus**

Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II und V erfüllt, den subsidiären Schutzstatus zu.

*Artikel 19***Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des subsidiären Schutzstatus**

(1) Bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden, erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannten subsidiären Schutzstatus ab, beenden diesen oder lehnen seine Verlängerung ab, wenn die betreffende Person gemäß Artikel 16 nicht länger Anspruch auf subsidiären Schutz erheben kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannten subsidiären Schutzstatus aberkennen, diesen beenden oder seine Verlängerung ablehnen, wenn er nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 17 Absatz 3 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen.

(3) Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den subsidiären Schutzstatus ab, beenden diesen oder lehnen eine Verlängerung ab, wenn

- a) er nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen wird;
- b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausschlaggebend waren.

(4) Unbeschadet der Pflicht des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offen zu legen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, weist der Mitgliedstaat, der ihm den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat, in jedem Einzelfall nach, dass die betreffende Person gemäß den Absätzen 1 bis 3 des vorliegenden Artikels keinen oder nicht mehr Anspruch auf subsidiären Schutz hat.

KAPITEL VII

INHALT DES INTERNATIONALEN SCHUTZES

Artikel 20

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels berühren nicht die in der Genfer Flüchtlingskonvention verankerten Rechte.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt wird, gilt dieses Kapitel sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz.

(3) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Umsetzung dieses Kapitels die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

(4) Absatz 3 gilt nur für Personen, die nach einer Einzelprüfung ihrer Situation als besonders hilfebedürftig anerkannt werden.

(5) Bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen dieses Kapitels stellt das Wohl des Kindes eine besonders wichtige Überlegung für die Mitgliedstaaten dar.

(6) Die Mitgliedstaaten können die einem Flüchtling aufgrund dieses Kapitels zugestandenen Rechte innerhalb der durch die Genfer Flüchtlingskonvention vorgegebenen Grenzen einschränken, wenn ihm die Flüchtlingseigenschaft aufgrund von Aktivitäten zuerkannt wurde, die einzig oder hauptsächlich deshalb aufgenommen wurden, um die für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(7) Die Mitgliedstaaten können die einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz aufgrund dieses Kapitels zugestandenen Rechte innerhalb der durch die internationalen Verpflichtungen vorgegebenen Grenzen einschränken, wenn ihr der subsidiäre Schutzstatus aufgrund von Aktivitäten zuerkannt wurde, die einzig oder hauptsächlich deshalb aufgenommen wurden, um die für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Artikel 21

Schutz vor Zurückweisung

(1) Die Mitgliedstaaten achten den Grundsatz der Nichtzurückweisung in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann, sofern dies nicht aufgrund der in Absatz 1 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen untersagt ist, einen Flüchtling unabhängig davon, ob er als solcher förmlich anerkannt ist oder nicht, zurückweisen, wenn

a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem sie sich aufhält, oder

b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten können den einem Flüchtling erteilten Aufenthaltstitel widerrufen, beenden oder seine Verlängerung bzw. die Erteilung eines Aufenthaltstitels ablehnen, wenn Absatz 2 auf die betreffende Person Anwendung findet.

Artikel 22

Information

Die Mitgliedstaaten gewähren den Personen, deren Bedürfnis nach internationalem Schutz anerkannt wurde, so bald wie möglich nach Zuerkennung des jeweiligen Schutzstatus Zugang zu Informationen über die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Status in einer Sprache, von der angenommen werden kann, dass sie sie verstehen.

Artikel 23

Wahrung des Familienverbands

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Familienangehörigen der Person, der die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines entsprechenden Status erfüllen, gemäß den einzelstaatlichen Verfahren Anspruch auf die in den Artikeln 24 bis 34 genannten Vergünstigungen haben, sofern dies mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist.

Die Mitgliedstaaten können die Bedingungen festlegen, unter denen Familienangehörigen von Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, diese Vergünstigungen gewährt werden.

In diesen Fällen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die gewährten Vergünstigungen einen angemessenen Lebensstandard sicherstellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Familienangehörige aufgrund der Kapitel III und V von der Anerkennung als Flüchtling oder der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen wäre.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die dort aufgeführten Vergünstigungen verweigern, einschränken oder zurückziehen.

(5) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass dieser Artikel auch für andere enge Verwandte gilt, die zum Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftslandes innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt für ihren Unterhalt vollständig oder größtenteils auf die Person, der die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, angewiesen waren.

Artikel 24

Aufenthaltstitel

(1) So bald wie möglich nach Zuerkennung des Schutzstatus und unbeschadet des Artikels 19 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, einen Aufenthaltstitel aus, der mindestens drei Jahre gültig und verlängerbar sein muss, es sei denn, dass zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dem entgegenstehen.

Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 1 kann der Aufenthaltstitel, der Familienangehörigen von Personen ausgestellt wird, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, weniger als drei Jahre gültig und verlängerbar sein.

(2) So bald wie möglich nach Zuerkennung des Schutzstatus stellen die Mitgliedstaaten Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, einen Aufenthaltstitel aus, der mindestens ein Jahr gültig und verlängerbar sein muss, es sei denn, dass zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dem entgegenstehen.

Artikel 25

Reisedokumente

(1) Die Mitgliedstaaten stellen Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, Reiseausweise — wie im Anhang zur Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehen — für Reisen außerhalb ihres Gebietes aus, es sei denn, dass zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dem entgegenstehen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist und die keinen nationalen Pass erhalten können, Dokumente aus, mit denen sie reisen können, zumindest wenn schwerwiegende humanitäre Gründe ihre Anwesenheit in einem anderen Staat erfordern, es sei denn, dass zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dem entgegenstehen.

Artikel 26

Zugang zur Beschäftigung

(1) Unmittelbar nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestatten die Mitgliedstaaten Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, die Aufnahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften, die für den betreffenden Beruf oder für die öffentliche Verwaltung allgemein gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, beschäftigungsbezogene Bildungsangebote für Erwachsene, berufsbildende Maßnahmen und praktische Berufserfahrung am Arbeits-

platz zu gleichwertigen Bedingungen wie eigenen Staatsangehörigen angeboten werden.

(3) Unmittelbar nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gestatten die Mitgliedstaaten Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, die Aufnahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften, die für den betreffenden Beruf oder für die öffentliche Verwaltung allgemein gelten. Die nationale Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten kann berücksichtigt werden; das schließt die Durchführung einer Vorrangprüfung beim Zugang zur Beschäftigung für einen begrenzten Zeitraum nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts ein. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften über die vorrangige Behandlung auf dem Arbeitsmarkt Zugang zu einem Arbeitsplatz erhalten, der ihnen angeboten worden ist.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, Zugang zu beschäftigungsbezogenen Bildungsangeboten für Erwachsene, zu berufsbildenden Maßnahmen und zu praktischer Berufserfahrung am Arbeitsplatz unter Bedingungen haben, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind.

(5) Die in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften über das Arbeitsentgelt, den Zugang zu Systemen der sozialen Sicherheit im Rahmen der abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie sonstige Beschäftigungsbedingungen finden Anwendung.

Artikel 27

Zugang zu Bildung

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren allen Minderjährigen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, zu denselben Bedingungen wie eigenen Staatsangehörigen Zugang zum Bildungssystem.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten Erwachsenen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, zu denselben Bedingungen wie Drittstaatsangehörigen mit regelmäßigem Aufenthalt Zugang zum allgemeinen Bildungssystem, zu Weiterbildung und Umschulung.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine gleiche Behandlung zwischen Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, und eigenen Staatsangehörigen im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Hochschul- und Berufsabschlüssen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

Artikel 28

Sozialhilfeleistungen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der die jeweilige Rechtsstellung gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.

(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

Artikel 29

Medizinische Versorgung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des die Rechtsstellung gewährenden Mitgliedstaats Zugang zu medizinischer Versorgung haben.

(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die medizinische Versorgung von Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie dann im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des die Rechtsstellung gewährenden Mitgliedstaats eine angemessene medizinische Versorgung von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist und die besondere Bedürfnisse haben, wie schwangere Frauen, Menschen mit Behinderungen, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, oder Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben.

Artikel 30

Unbegleitete Minderjährige

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen so rasch wie möglich, nachdem die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Minderjährige durch einen gesetzlichen Vormund oder erforderlichenfalls durch eine Einrichtung, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist, oder durch eine andere geeignete Instanz, einschließlich einer gesetzlich vorgesehenen oder gerichtlich angeordneten Instanz, vertreten werden.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der bestellte Vormund oder Vertreter die Bedürfnisse des Minderjährigen bei der Durchführung der Richtlinie gebührend berücksichtigt. Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßige Bewertungen vor.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass unbegleitete Minderjährige wahlweise folgendermaßen untergebracht werden:

- a) bei erwachsenen Verwandten,
- b) in einer Pflegefamilie,
- c) in speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder
- d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

Hierbei werden die Wünsche des Kindes unter Beachtung seines Alters und seiner Reife berücksichtigt.

(4) Geschwister sollen möglichst zusammenbleiben, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(5) Die Mitgliedstaaten bemühen sich im Interesse des Wohls des unbegleiteten Minderjährigen, dessen Familienangehörige so bald wie möglich ausfindig zu machen. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt.

(6) Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse des Minderjährigen adäquat ausgebildet sein oder ausgebildet werden.

Artikel 31

Zugang zu Wohnraum

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, Zugang zu Wohnraum unter Bedingungen erhalten, die den Bedingungen gleichwertig sind, die für andere Drittstaatsangehörige gelten, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.

Artikel 32

Freizügigkeit innerhalb eines Mitgliedstaats

Die Mitgliedstaaten gestatten die Bewegungsfreiheit von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, in ihrem Hoheitsgebiet, unter den gleichen Bedingungen und Einschränkungen wie für andere Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.

Artikel 33

Zugang zu Integrationsmaßnahmen

(1) Um die Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft zu erleichtern, sehen die Mitgliedstaaten von ihnen für sinnvoll erachtete Integrationsprogramme vor oder schaffen die erforderlichen Rahmenbedingungen, die den Zugang zu diesen Programmen garantieren.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten es für sinnvoll erachten, gewähren sie Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, Zugang zu den Integrationsprogrammen.

Artikel 34

Rückführung

Die Mitgliedstaaten können Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist und die zurückkehren möchten, Unterstützung gewähren.

KAPITEL VIII

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel 35

Zusammenarbeit

Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle, deren Anschrift er der Kommission mitteilt, die sie ihrerseits den übrigen Mitgliedstaaten weitergibt.

In Abstimmung mit der Kommission treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, um eine unmittelbare Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden herzustellen.

Artikel 36

Personal

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Behörden und Organisationen, die diese Richtlinie durchführen, die nötige Ausbildung erhalten haben und in Bezug auf die Informationen, die sie durch ihre Arbeit erhalten, der Schweigepflicht unterliegen, wie sie im nationalen Recht definiert ist.

KAPITEL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37

Berichterstattung

(1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 10. April 2008 Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor. Diese Änderungsvorschläge werden vorzugsweise Artikel 15, 26 und 33 betreffen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 10. Oktober 2007 alle für die Erstellung dieses Berichts sachdienlichen Angaben.

(2) Nach Vorlage des Berichts erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

Artikel 38

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 10. Oktober 2006 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 39

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 40

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL